



# Biodiversitätsstrategie Kanton St.Gallen 2026 – 2033

*Version für die Vernehmlassung*

# Impressum

## **Auftraggeberin**

Kanton St.Gallen

## **Projektteam**

Urs Gimmi, Leiter Abteilung Natur & Landschaft, Amt für Natur, Jagd und Fischerei ANJF

Dominik Thiel, Leiter Amt für Natur, Jagd und Fischerei ANJF

## **Steuerungsgruppe**

Ralph Brändle, Leiter Amt für Wasser und Energie AWE (ab Mai 2025)

Ralph Etter, Leiter Amt für Raumentwicklung und Geoinformation AREG

Michael Eugster, Leiter Amt für Wasser und Energie AWE (bis Januar 2026)

Caroline Heiri, Leiterin Kantonsforstamt KFA

Bruno Inauen, Leiter Landwirtschaftsamt LWA

Dominik Thiel, Leiter Amt für Natur, Jagd und Fischerei ANJF

## **Massnahmenleitende**

Maurus Bösch, Tiefbauamt TBA

Jörg Büsch, Hochbauamt HBA

Simone Fontana, Amt für Natur, Jagd und Fischerei ANJF

Urs Gimmi, Amt für Natur, Jagd und Fischerei ANJF

Pascal Gmür, Kantonsforstamt KFA

Nicole Inauen, Landwirtschaftliches Zentrum St.Gallen LZSG

Daniela Paul, Landwirtschaftliches Zentrum St.Gallen LZSG

Pirmin Reichmuth, Amt für Natur, Jagd und Fischerei ANJF

Florim Sabani, Kantonsforstamt KFA

Ursina Tschanz, Amt für Natur, Jagd und Fischerei ANJF

Maurizio Veneziani, Kantonsforstamt KFA

Mirjam Werder, Amt für Natur, Jagd und Fischerei ANJF

## **Fachliche Begleitung und redaktionelle Unterstützung**

Fridli Marti, quadra Mollis GmbH

David Walker, ask – agil systematisch kreativ GmbH

## **Lektorat**

Anna Dätwyler, Die Leserei GmbH

## **Gestaltung**

Dienststelle Kommunikation, Staatskanzlei des Kantons St.Gallen

## **Verfügbarkeit**

Den vorliegenden Text finden Sie auch im Internet unter [www.anjf.sg.ch/](http://www.anjf.sg.ch/)

## **Version**

1.2 vom 13. November 2025

## **Inhaltsverzeichnis**

Impressum	<b>1</b>
Inhaltsverzeichnis	<b>2</b>
Vorwort	<b>3</b>
Zusammenfassung	<b>4</b>
1. Einleitung	<b>5</b>
1.1. Ausgangslage	5
1.2. Weiterentwicklung der Biodiversitätsstrategie	5
1.3. Ergebnisse der Vernehmlassung	6
2. Vision, Handlungsfelder und strategische Ziele	<b>7</b>
3. Massnahmen	<b>10</b>
4. Grundlagen und Einbettung	<b>30</b>
4.1. Vorgehen	30
4.2. Situationsanalyse	31
4.3. Rückblick auf Umsetzung der BDS SG 2018-25	32
4.4. Überlegungen zur Weiterentwicklung	33
4.5. Einbettung und Schnittstellen	34
5. Umsetzung	<b>38</b>
5.1. Organisation und Zuständigkeiten	38
5.2. Umsetzung in zwei Etappen	39
5.3. Ressourcen	39
5.4. Kommunikation	40
5.5. Überprüfung und Berichterstattung	40
6. Abkürzungen	<b>42</b>
7. Literatur und Quellen	<b>43</b>
8. Bildquellen	<b>45</b>

## **Vorwort**

*Hinweis: wird später ergänzt*

## Zusammenfassung

*Hinweis: Diese Zusammenfassung hat den Zweck, eine Übersicht über den Inhalt dieses Strategiepapiers zu geben. Die finale Version wird dann eine längere Zusammenfassung in der Art eines Management Summary enthalten.*

Der Kanton St.Gallen verfügt über vielfältige Lebensräume und eine reiche Anzahl an Arten. Die Biodiversität ist eine entscheidende Lebensgrundlage des Menschen. Der Kanton St.Gallen trägt aufgrund seiner Voraussetzungen und der vorhandenen Defizite beim Zustand der Biodiversität regional, national und global eine besondere Verantwortung (siehe Kapitel 4.2).

Die Regierung hat deshalb im Jahr 2017 eine erste Strategie verabschiedet mit dem Ziel, die Biodiversität zu fördern und zu erhalten (BDS SG 2018–2025, siehe Kapitel 4.3). Gegen Ende der Laufzeit der Strategieperiode 2018–2025 hat das Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) eine Schlussevaluation durchführen lassen. Die wichtigsten Erkenntnisse sind, dass die BDS SG 2018–2025 effizient und effektiv umgesetzt wurde. Sie brachte eine breite Palette von Leistungen und vielfältige Wirkungen hervor (siehe Kapitel 4.3).

Für die Regierung ist unbestritten, dass es weiterhin eine Strategie und Massnahmen für den Kanton St.Gallen braucht, um die Biodiversität zu erhalten und zu fördern (siehe Kapitel 4.1). Die BDS SG 2026–2033, die in Teilen aus der vorangehenden Strategie weiterentwickelt wurde, soll die erfolgreichen Ansätze konsequent weiterführen, die bewährten Strukturen stärken und Raum für innovative Vorgehensweisen sowie kooperative Lösungen eröffnen (siehe Kapitel 4.4). Weiter soll die BDS SG 2026–2033 Schnittstellen zu einer Vielzahl anderer Aktivitäten auf nationaler und kantonaler Ebene haben, also zugunsten des effizienten Ressourceneinsatzes gut eingebettet sein (siehe Kapitel 4.5).

Die BDS SG 2026–2033 orientiert sich an einer langfristigen Vision. Sie legt für die nächsten acht Jahre 4 Handlungsfelder und 13 strategische Ziele fest (siehe Kapitel 2). Zur Erreichung der strategischen Ziele sollen 18 Massnahmen umgesetzt werden. Manche Massnahmen werden aus der BDS 2018–2025 fortgeführt, andere sind neu (siehe Kapitel 3).

Für die Umsetzung wird die bewährte Organisation weitergeführt (siehe Kapitel 5.1). Die Umsetzung erfolgt in zwei vierjährigen Etappen (siehe Kapitel 5.2). Die Umsetzung der BDS SG 2026–2033 weist einen finanziellen Bedarf von CHF 690 000 und zusätzliche personelle Ressourcen von 1,5 Vollzeitäquivalenten aus. Aufgrund des von der Regierung verabschiedeten Entlastungspakets 26 muss die Besetzung von Stellen teilweise aufgeschoben werden (siehe Kapitel 5.3). Auch in der neuen Strategie wird die Kommunikation über Biodiversität und über die Umsetzung der Massnahmen ein wichtiges Element sein (siehe Kapitel 5.4). Die Umsetzung der BDS SG 2026–2033 wird laufend überprüft, und es wird eine Zwischen- und Schlussevaluation durchgeführt. Für die Erfolgskontrolle und die Analyse der Wirkungen der Massnahmen im Feld wird die systematische Überprüfung von Massnahmen und vom Zustand der Biodiversität verbessert (Erfolgskontrolle, Monitoring durch BDM Ost, siehe Kapitel 5.5).

# 1. Einleitung

Der Kanton St.Gallen verfügt über vielfältige Lebensräume und eine reiche Anzahl an Arten. Er ist bezogen auf die Fläche der sechstgrösste und bezogen auf die Bevölkerung der fünftgrösste Kanton der Schweiz. Er erstreckt sich vom Bodensee als tiefstem Punkt auf 396 Metern über Meer bis zum Ringelspitz als höchstem Punkt auf 3247 Metern über Meer. Geologie, Topografie und Klima sind im Kanton St.Gallen divers. Er ist geprägt von unterschiedlichen Formen der Landnutzung.

Die Regierung und die Verwaltung des Kantons St.Gallen ist sich bewusst, dass die Biodiversität eine entscheidende Lebensgrundlage des Menschen ist und dass der Kanton aufgrund seiner Voraussetzungen und der vorhandenen Defizite beim Zustand der Biodiversität regional, national und global eine besondere Verantwortung trägt.

## 1.1. Ausgangslage

Die Regierung hat im Jahr 2017 eine erste Strategie verabschiedet, um die Biodiversität zu fördern und zu erhalten (BDS SG 2018–2025, Kanton St.Gallen 2017, siehe Kapitel 4.3). Auch in der Schwerpunktplanung 2025–35 hat sie den Umgang mit der Biodiversität ausdrücklich verankert:<sup>1</sup>

---

Der Kanton St.Gallen verpflichtet sich, die vielfältige Natur- und Kulturlandschaft zu nutzen und zu erhalten und zusammen mit den Siedlungslandschaften zukunftsfähig zu gestalten.

**Er stärkt die Biodiversität und pflegt seine reichhaltige Landschaft, die ein wichtiger Teil seiner Identität ist.**

---

Biodiversität erstreckt sich über mehrere räumliche und zeitliche Skalen. Im Bereich Biodiversität sind neben dem Kanton der Bund, die Gemeinden und private Akteure tätig. Zielgruppen der Massnahmen des Kantons sind Grundeigentümerinnen und -eigentümer, Betreibende von Infrastrukturanlagen, private Unternehmen, Bildungsinstitutionen, die Medien und die Bevölkerung. Mit einer Biodiversitätsstrategie will der Kanton St.Gallen erstens seine Aufgaben konkretisieren und koordinieren. Zweitens soll die Strategie anderen Akteuren als Grundlage dienen, sich zu informieren und sich einzubringen sowie die eigenen Aktivitäten mit jenen von anderen abzustimmen.

## 1.2. Weiterentwicklung der Biodiversitätsstrategie

Mit der vorliegenden BDS SG 2026–2033 entwickelt der Kanton St.Gallen die zwischen 2018 und 2025 umgesetzte Strategie weiter und setzt die Erkenntnisse aus der Schlussevaluation um (Steg, Zahner und Zanger 2025). Es sind weiterhin grosse Anstrengungen und gezielte Massnahmen vonseiten Kanton und weiterer Akteure notwendig, um die Biodiversität zu erhalten und zu fördern.

---

<sup>1</sup> Schwerpunktplanung Regierung St.Gallen 2025–2035. Ziel 3 «Landschaft erhalten und natürliche Ressourcen schonen» und Ziel 1 «Standortattraktivität und Innovationskraft erhöhen».

Die Mitglieder der Regierung haben an einem Seminar im Juli 2025 die Stossrichtung der BDS SG 2026–2033 gutgeheissen und das Engagement des Kantons bekräftigt.

Die inhaltliche Ausrichtung der BDS SG hat sich wenig verändert (siehe Kapitel 2). Zehn Massnahmen der BDS SG 2018–2025 werden weitergeführt. Sie sind aus strategischer Perspektive zentral, oder es bestehen nach wie vor grosse Defizite (z.B. Biotope aufwerten und sanieren, Artenförderungsprojekte realisieren, Gemeinden bei der Biodiversitätsförderung unterstützen). Bei mehreren Massnahmen wurden in der BDS SG 2018–2025 Grundlagen erarbeitet, oder die Umsetzung dieser Massnahmen ist erst richtig angelaufen (z.B. geschützte Waldgesellschaften fördern, Grünräume entlang von Strassen unterhalten). Ins Portfolio der BDS SG 2026–2033 sind aber auch acht neue Massnahmen gekommen, die neue innovative Ansätze verfolgen oder verstärkt auf Synergien von Schutz und Nutzung setzen (z.B. Potenzial von Feuchtflächen verstärkt nutzen, Land des Kantons naturnaher nutzen, wilde Weiden fördern) (siehe Kapitel 3).

Die BDS SG 2026–2033 hat Schnittstellen zu anderen Strategien, Instrumenten, Planungen und Konzepten. Bei gewissen dieser Programme ist sie Teil davon (z.B. Programmvereinbarungen im Umweltbereich mit dem Bundesamt für Umwelt [BAFU], Klimastrategie des Amts für Wasser und Energie [AWE]). Andere Programme sind eine Grundlage (z.B. Landschaftskonzept des Amts für Raumentwicklung und Geoinformation [AREG] sowie des ANJF) oder werden bewusst als eigene Strategie geführt (z.B. Neophytenstrategie bzw. vorgesehene umfassendere Neobiotastrategie, siehe Kapitel 4.5).

### **1.3. Ergebnisse der Vernehmlassung**

*Hinweis: nach Vernehmlassung werden hier die wichtigsten Rückmeldungen zusammengefasst und allfällige Anpassungen angesprochen*

---

Abbildung 1: Kurs für Gemeindemitarbeitende



## 2. Vision, Handlungsfelder und strategische Ziele

Eines der zentralen Elemente der BDS SG 2026–2033 ist die strategische Zielsetzung. Sie besteht aus Vision, Handlungsfeldern und strategischen Zielen. Sie gibt zukunfts- und erfolgsorientiert die Richtung für den Kanton St.Gallen vor, mit seinen Tätigkeiten die Biodiversität zu erhalten und zu fördern. Grundlage für die folgenden Inhalte bilden die Erkenntnisse zur Umsetzung der BDS SG 2018–2025 und die Analyse des Umfelds der BDS SG 2026–2033 (Kapitel 4).

Die Vision beschreibt einen idealen Zustand in rund 25 Jahren: den Zustand der Biodiversität und die Rollen von Bevölkerung und Wirtschaft, wie sie angestrebt werden.

---

### Vision

Im Jahr 2050 ist der Kanton St.Gallen geprägt von **vielfältigen und vernetzten Lebensräumen**. Das Kulturland, die Wälder und die Gewässer sind **reich an Pflanzen, Pilzen und Tieren**.

Lebensräume und Arten sind **widerstandsfähig gegenüber Veränderungen** und bleiben **langfristig erhalten**.

Die **Bevölkerung und die Wirtschaft profitieren** von den Leistungen der Natur und der Landschaft. Sie **übernehmen Verantwortung**, die Landschaft, die Lebensräume und die Arten zu erhalten und zu fördern.

---

Die vier Handlungsfelder beschreiben jene Bereiche, in welchen der Kanton St.Gallen während der Umsetzungsphasen aktiv sein wird. Für jedes Handlungsfeld sind strategische Ziele formuliert worden. Sie gelten als Referenzpunkte. Nach vier und nach acht Jahren ist eine Zwischen- bzw. eine Schlussevaluation der BDS SG 2026–2033 geplant (siehe Kapitel 5.3).

Abbildung 2: Handlungsfelder und strategische Ziele der BDS SG für die Laufzeit 2026 bis 2033

Handlungsfeld 1	Handlungsfeld 2	Handlungsfeld 3	Handlungsfeld 4
<p><b>Lebensräume schützen und aufwerten</b></p> <p><b>Ziel 1.1</b> Der Zustand von Biotopen, insbesondere im Offenland und entlang der Gewässer, hat sich deutlich verbessert.</p> <p><b>Ziel 1.2</b> Biotope mit Defiziten sind saniert und aufgewertet. Die Flächen sind eigentümerverbindlich gesichert.</p> <p><b>Ziel 1.3</b> Alle inventarisierten Biotope werden fachgerecht und auf das Schutzziel ausgerichtet gepflegt.</p>	<p><b>Lebensräume und Akteure vernetzen</b></p> <p><b>Ziel 2.1</b> Die Lebensräume im Kulturland und im Wald sind besser vernetzt und für Tiere, Pflanzen sowie Pilze durchlässiger.</p> <p><b>Ziel 2.2</b> Die Aufgabenteilung der im Natur- und Landschaftsschutz tätigen Akteure ist geklärt. Insbesondere zwischen dem Kanton und den Gemeinden.</p> <p><b>Ziel 2.3</b> Die Ämter des Kantons haben die Zusammenarbeit unter sich, mit dem Bund und den Gemeinden verstärkt.</p> <p><b>Ziel 2.4</b> Der Kanton unterstützt die Gemeinden und Dritte bei der Umsetzung des Natur- und Landschaftsschutzes.</p>	<p><b>Arten erhalten und fördern</b></p> <p><b>Ziel 3.1</b> Die Häufigkeit und die Verbreitung von Arten, die gefährdet oder auf spezielle Lebensräume angewiesen sind, nehmen nicht weiter ab.</p> <p><b>Ziel 3.2</b> Die genetische Vielfalt der Arten bleibt erhalten.</p>	<p><b>Wissen verbessern und kommunizieren</b></p> <p><b>Ziel 4.1</b> Der Kanton ist Vorrreiter und Vorbild für Dritte auf Flächen, die ihm gehören oder die er nutzt.</p> <p><b>Ziel 4.2</b> Die Bevölkerung, die Wirtschaft und die Verbände werden regelmäßig über den Zustand und die Leistungen der Biodiversität informiert.</p> <p><b>Ziel 4.3</b> Bevölkerung und Wirtschaft werden beraten, mit welchen Tätigkeiten sie die Biodiversität erhalten und fördern können.</p> <p><b>Ziel 4.4</b> Der Zustand der Biodiversität und die Erfolgskontrolle der Umsetzung wird systematisch überwacht beziehungsweise durchgeführt.</p>

Eine grosse Zahl von Akteuren leistet einen Beitrag, die Biodiversität zu erhalten und zu fördern. Nicht nur die Biodiversität an sich ist komplex, auch das gesellschaftliche und politische Umfeld für die Umsetzung der BDS SG 2026–2033 ist vielschichtig und vernetzt. Das Ziel der folgenden Handlungsgrundsätze ist, den Akteuren bei ihrem Handeln zu helfen, während sie die Vision verfolgen.

### **Aufgaben verantwortungsvoll und koordiniert vollbringen**

Die kantonalen Fachstellen arbeiten mit den Gemeinden, Grundeigentümerinnen und -eigentümern, Organisationen und Fachbüros eng zusammen. Jeder Akteur konzentriert sich auf die ihm zugewiesene Aufgabe und stimmt sich mit den übrigen Akteuren ab. Die Zusammenarbeit zwischen Departementen, Ämtern und Fachabteilungen des Kantons wird weiter gestärkt. Und die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden ist besser geklärt als im Jahr 2025, damit die Herausforderungen effizienter bearbeitet werden können.

### **Vorausschauend und wirkungsorientiert arbeiten**

Dem Umstand, dass die Ressourcen beschränkt sind, muss auch in Zukunft Rechnung getragen werden. Also setzen die Akteure ihr Wissen, ihre Zeit und die finanziellen Mittel so ein, dass sie eine möglichst grosse Wirkung entfalten. Das bedeutet, dass der Blick nach vorne gerichtet ist, Prioritäten gesetzt werden und sich bietende Chancen ergriffen werden.

## **Tätigkeiten auf wissenschaftliche Grundlagen abstützen und Wirkungen überprüfen**

Aktuelle Erkenntnisse zum Vorkommen von Arten oder zum Zustand von Biotopen, Planungsgrundlagen sowie klare, realistische und zweckmässige Konzepte sind die Basis für alle Akteure. Die rechtlichen Bestimmungen werden eingehalten. Die Akteure überprüfen die Umsetzung und die Wirkungen ihrer Tätigkeiten. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden als Chance für die unmittelbare Weiterentwicklung wahrgenommen.

---

Abbildung 3: Föhrenwald



### 3. Massnahmen

Die BDS SG 2026–2033 beinhaltet 18 Massnahmen, aufgeteilt auf vier Handlungsfelder, zur Erreichung der strategischen Ziele. Es handelt sich um die Fortführung von einzelnen Massnahmen aus der BDS SG 2018–2025, aber auch um neu formulierte Massnahmen. Sie decken die Handlungsfelder ab, nutzen bestehende Chancen und verfolgen einen kooperativen Ansatz unter Nutzung von Synergien (siehe Überlegungen und Grundlagen in Kapitel 4).

Es werden gezielt Leuchtturmprojekte initiiert, die als sichtbare Vorreiterprojekte wirken, was schlussendlich zur stärkeren Verankerung der ganzen BDS SG 2026–2033 führen soll. Sie verwirklichen innovative Ansätze, dienen als Anschauungsobjekte und unterstützen durch ihre Signalwirkung die Umsetzung der BDS SG 2026–2033.

Tabelle 1 ist eine Übersicht der 18 Massnahmen der BDS SG 2018–2025. Sie weist für die erste Etappe 2026–2029 den zusätzlichen Ressourcenbedarf pro Massnahmen aus.

Aufgeführt sind externe Unterstützungsleistungen für mehrere Massnahmen im Bereich Wald (Massnahmen 2, 3, 10 und 15) im Umfang von CHF 75 000 jährlich und externe Unterstützungsleistungen für einige Massnahmen im Bereich Grünflächen im Siedlungsraum (Massnahmen 5, 6 und 8) im Umfang von CHF 30 000 jährlich.

Das ANJF bedarf einer zusätzlichen Stelle, um seine Aufgaben im Rahmen der Leitung und der Koordination der BDS SG 2026–2033 sowie der Federführung in der Umsetzung der ihr aufgetragenen Massnahmen zu vollbringen. Diese Stelle wurde bereits für die BDS SG 2018–2025 geschaffen und soll für BDS SG 2026–2033 weitergeführt werden.

Bei mehreren Massnahmen besteht zusätzlicher Bedarf für eine gezielte landwirtschaftliche Beratung. Es ist geplant, beim Landwirtschaftlichen Zentrum St.Gallen (LZSG) eine zusätzliche Stelle mit 50 Stellenprozenten zu schaffen. Noch nicht geklärt ist, ab wann diese personellen Ressourcen zur Verfügung stehen (siehe Kapitel 5.3).

Tabelle 1: Übersicht zu den 18 Massnahmen der BDS SG 2026–2033 mit Zuständigkeiten sowie zusätzlichem Ressourcenbedarf.

Massnahme	Zuständigkeit	Zusätzliche finanzielle Ressourcen	Zusätzliche personelle Ressourcen
<b>Handlungsfeld 1: Lebensräume schützen und aufwerten</b>			
1 Aufwertungs- und Sanierungsarbeiten in Biotopen umsetzen	ANJF	CHF 0	- ANJF
2 Waldreservate, besonders in Tieflagen, fördern	KFA	CHF 40 000 (einmalig)	-
3 NHG-geschützte Waldgesellschaften fördern	KFA	CHF 0	-
4 Potenziale von Feuchtplächen als artenreiche Lebensräume nutzen	ANJF mit KFA und LWA	CHF 100 000 pro Jahr	- landwirtschaftliche Beratung - ANJF
5 Grünflächen kantonseigener Bauten und Anlagen fördern und pflegen	HBA mit ANJF und LZSG	CHF 0	-

Massnahme	Zuständigkeit	Zusätzliche finanzielle Ressourcen	Zusätzliche personelle Ressourcen
6 Eigentümerschaften von grösseren Immobilienportfolios sensibilisieren und beraten	ANJF mit HBA	CHF 30 000 pro Jahr	-
7 Grünräume entlang von Strassen ökologisch unterhalten	TBA	CHF 40 000 pro Jahr	-
8 Biodiversität auf Eigenland des Kantons fördern	ANJF mit HBA und LZSG	CHF 0	- landwirtschaftliche Beratung
9 Gemeinden bei Biodiversitätsförderung im Siedlungsraum unterstützen	ANJF	CHF 0	- ANJF
<b>Handlungsfeld 2: Lebensräume und Akteure vernetzen</b>			
10 Wald mit umliegender Landschaft vernetzen	KFA	CHF 0	-
11 Gewässerpflegekonzepte unterstützen und Uferbestockung fördern	ANJF	CHF 50 000 pro Jahr	- ANJF
12 Windschutzstreifen als vielfältige Lebensräume umgestalten	ANJF mit KFA und LWA	CHF 75 000 pro Jahr	- landwirtschaftliche Beratung - ANJF
13 Wilde Weiden – neu und innovativ: grossflächige Weideflächen mit Synergie Nutzung und Biodiversität einrichten	ANJF mit LWA	CHF 75 000 pro Jahr	- landwirtschaftliche Beratung - ANJF
14 Dem Kantonsrat ein Natur- und Landschaftsschutzgesetz unterbreiten	ANJF	CHF 0	-
<b>Handlungsfeld 3: Arten erhalten und fördern</b>			
15 Artenförderungsprojekte für national prioritäre und weitere Arten umsetzen	ANJF	CHF 25 000 pro Jahr	- ANJF
16 Einsatz von regionalem Blumenwiesen-Saatgut und regionalem Hecken-Pflanzgut fördern	LWA	CHF 10 000 pro Jahr	-
<b>Handlungsfeld 4: Wissen verbessern und kommunizieren</b>			
17 Bevölkerung für die Förderung der Biodiversität sensibilisieren	ANJF	CHF 50 000 pro Jahr	- ANJF
18 Strategie für Monitoring für die Biodiversität erarbeiten	ANJF	CHF 0	-
Externe Unterstützungsleistungen BDS-Massnahmen mit Bezug Wald (Massnahmen 2, 3, 10 und 15)		CHF 75 000 pro Jahr	
Externe Unterstützungsleistungen BDS-Massnahmen mit Bezug zum Hochbauamt (Massnahmen 5, 6 und 8)		CHF 30 000 pro Jahr	
Leuchtturmprojekte		CHF 60 000 pro Jahr	
Externe Unterstützung Gesamtprojektleitung und Zwischenevaluation		CHF 60 000 pro Jahr	
<b>TOTAL</b>		<b>CHF 690 000</b>	<b>1,5 Vollzeitäquivalente (1.0 ANJF, 0,5 LZSG)</b>



Abbildung 4: Neugestaltung Amphibienlaichgebiet

## 1 Aufwertungs- und Sanierungsarbeiten in Biotopen umsetzen

Die Schutzgebiete im Kanton St.Gallen, darunter artenreiche Magerwiesen, vielfältige Moorgebiete und andere ökologisch wertvolle Flächen, sind die «Kronjuwelen» der Natur und verdienen besondere Aufmerksamkeit.

Im Rahmen der kantonalen Biodiversitätsstrategie 2018–2025 wurde der Zustand aller Biotope von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung überprüft. Dabei zeigte sich bei rund 100 Schutzgebieten dringender Handlungsbedarf. Für fast alle dieser Gebiete wurden inzwischen Massnahmen geplant und teilweise bereits umgesetzt. Der Bedarf bleibt jedoch hoch. Viele Projekte sind komplex, kostenintensiv und benötigen viel Zeit. Neben organisatorischen Herausforderungen erschwert die grosse Zahl an Beteiligten – Gemeinden, Grundeigentümerinnen und -eigentümer, Bewirtschaftende sowie Anstösserinnen und Anstösser – die Umsetzung. Hinzu kommen fachliche Abklärungen, etwa zur Hydrologie oder zur künftigen Bewirtschaftung. Es dauert im Schnitt drei bis vier Jahre, bis ein Projekt von der Planung bis zur Umsetzung abgeschlossen ist.

### Zielsetzung

Die bisherigen Anstrengungen werden weitergeführt und ein Sanierungsprogramm für die Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung wird mit den Gemeinden zusammen ausgearbeitet. Auf diese Weise sind bis 2028 total 220 ha Schutzgebietsfläche aufgewertet. Jährlich werden 10 umfangreiche Aufwertungsprojekte in den Schutzgebieten von nationaler und regionaler Bedeutung umgesetzt. 2033 sind für alle Schutzgebiete mit einem mittleren bis grossen Handlungsbedarf Massnahmen in Planung oder bereits umgesetzt.

### Nächste Arbeitsschritte

- Ausarbeitung eines Sanierungsprogramms (im Laufe 2026).
- Jährlich 10 umfangreiche Aufwertungsprojekte in Schutzgebieten von nationaler und regionaler Bedeutung (2026–2033).
- Jährlich Planung für 5 Aufwertungen in Schutzgebieten von nationaler und regionaler Bedeutung anstoßen oder aufnehmen (2026–2033).

### Zuständigkeiten und Aufgabenteilung

Die Federführung liegt beim ANJF. Je nach Objekt und Massnahme ergibt sich eine Zusammenarbeit mit den einen oder andern Amtsstellen, und für die konkrete Planung und Umsetzung werden auch weitere Partner wie Gemeinden, Ortsgemeinden oder Naturschutzorganisationen eingebunden.



Abbildung 5: Vielfältiger Auenwald

## 2 **Waldreservate, besonders in Tieflagen, fördern**

Waldreservate schützen den Wald als ganzheitliches Ökosystem, indem sie ungestörte natürliche Prozesse ermöglichen und Lebensräume für seltene und bedrohte Arten bieten.

Im Waldreservatskonzept wurden 9750 ha Wald als potenzielle Flächen für Waldreservate evaluiert (KFA 2003). Gemäss den St.Galler Waldzielen (WZ Nr. 2, RRB 2006/703) sollen bis zum Jahr 2030 6000 ha oder rund 10 Prozent der Waldfläche unter Vertrag stehen, je zur Hälfte als Naturwald- und als Sonderwaldreservate. In den Naturwaldreservaten ist eine ungestörte Entwicklung des Waldes gesichert. In den Sonderwaldreservaten werden mit gezielten waldbaulichen Eingriffen die Lebensraumbedingungen für bestimmte seltene und bedrohte Tier- und Pflanzenarten geschaffen. Bis im Jahr 2024 wurden 3300 ha Sonderwaldreservate und 2245 ha Naturwaldreservate unter Vertrag genommen. Während der Kanton bei den Sonderwaldreservaten gut auf Kurs ist, fehlen für die Naturwaldreservate grössere Flächen in den tieferen Lagen (Mittelland und Voralpen).

### **Zielsetzung**

Das Konzept «Waldreservate Kanton St.Gallen» wird nun überprüft und aktualisiert. Die Gebiete werden im Waldentwicklungsplan (WEP) behördlichenverbindlich gesichert. Insgesamt soll das Flächenziel von 3000 ha Natur- und 3000 ha Sonderwaldreservate bis im Jahr 2030 erreicht werden. Damit soll auch in tiefen Lagen und auf wüchsigen Standorten ein Netz von Waldreservaten und Altholzinseln gesichert werden.

### **Nächste Arbeitsschritte**

- Überprüfung des Konzepts «Waldreservate Kanton St.Gallen» (Zielerreichung, Defizite, Potenziale, Handlungsbedarf) und Anpassung bzw. Aktualisierung der Flächenziele (inkl. regionale Verteilung).
- Natur- und Sonderwaldreservate laufend vertraglich sichern.
- Neue Gebiete im Waldentwicklungsplan aufnehmen und aktualisiertes Waldreservatskonzept umsetzen (ab 2030).

### **Zuständigkeiten und Aufgabenteilung**

Die Federführung liegt beim KFA in Zusammenarbeit mit den Waldregionen, den Waldeigentümern und -eigentümern sowie den Anspruchsgruppen (Natur- und Landschaftsschutz, Jagd, Gemeinden, Tourismus).



Abbildung 6: Schluchtenwald mit Mondviolen

# 3

## NHG-geschützte Waldgesellschaften fördern

In den Waldflächen des Kantons St.Gallen sind verschiedene Waldgesellschaften und Lebensräume von besonderer ökologischer Bedeutung zu finden, die zu einem grossen Teil auch gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) geschützt sind und daher spezifisch gefördert werden müssen.

Im Rahmen der Massnahme 4a der BDS SG 2018–2025 («Nach NHG geschützte Waldgesellschaften und andere wertvolle Waldlebensräume») wurden die fraglichen Waldflächen analysiert und ausgeschieden. Dabei zeigte sich Handlungsbedarf: fehlende Pflege führte zu einer zunehmenden Verdunkelung der Bestände, hinzu kamen Auswirkungen des Klimawandels sowie ein erhöhter Wildeinfluss. Auf Basis der Revierförsteranalysen wurden rund 200 ha Wald mit Handlungsbedarf erfasst. Hierzu gehören etwa Waldflächen mit Quelllebensräumen und weitere feuchte NHG-Waldgesellschaften (Gruppe «Wälder der nassen Mulden und Bachuferwälder»). Ebenfalls von grosser ökologischer Bedeutung sind ehemalige Moorflächen, die inzwischen bestockt sind. Hier besteht das Potenzial, entwässerte bzw. drainierte Waldflächen zu revitalisieren. Dabei gibt es eine wichtige Schnittstelle zur Massnahme 4 «Potenziale von Feuchtflächen als artenreiche Lebensräume nutzen».

### Zielsetzung

Bis 2028 werden bedeutende NHG-Waldflächen mit Handlungsbedarf fachgerecht gepflegt. Die wertvollen Waldgesellschaften sind nach kantonaler Priorität gut im Netz der Waldreservate und Altholzinseln vertreten und damit vertraglich gesichert. Die Quelllebensräume und Moorflächen im Wald sind bekannt und werden bei der Waldflege berücksichtigt und gezielt aufgewertet.

### Nächste Arbeitsschritte

- Grundlagen Quelllebensräumen erarbeiten (zuständig: ANJF), die Quelllebensräume im Wald sind bekannt (bis 2028).
- NHG-geschützte Waldgesellschaften und weitere wertvolle Waldlebensräume wiederherstellen und fördern, in zwei Etappen bis 2033.
- Die wertvollen Waldgesellschaften sind nach kantonaler Priorität repräsentativ im Waldreservats- und Altholzinselnetz vertreten und mittels Vertrags gesichert (bis 2033).

### Zuständigkeiten und Aufgabenteilung

Die Federführung liegt beim KFA. Die Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit den Waldregionen und den Waldeigentümerinnen und -eigentümern sowie dem ANJF, Abteilung Natur & Landschaft.



Abbildung 7: Feuchtwiesen in der Joner Allmeind

## **4 Potenziale von Feuchtfächern als artenreiche Lebensräume nutzen**

Feuchtgebiete beherbergen eine grosse, aber bedrohte Artenvielfalt. Die verbliebenen Flächen sind grösstenteils unter Schutz gestellt. Aber für diverse der in den letzten Jahrzehnten und Jahrhunder-ten drainierten ehemaligen Moorflächen stellen sich Fragen zur angepassten Bewirtschaftung und zur weiteren Entwicklung; in einigen Fällen besteht Potenzial für die Wiederherstellung.

In den letzten 100 Jahren sind über 90 Prozent der Feuchtfächen in der Schweiz verschwunden. Der wichtigste Grund für deren Rückgang war die Anlage von Drainagen zur Gewinnung von Kulturland. Viele Drainagesysteme gelangen mittlerweile jedoch an das Ende ihrer Lebensdauer und es stellt sich die Frage nach ihrer Erneuerung und der Zweckmässigkeit von Massnahmen zur landwirtschaftlichen Bodenverbesserung. Angesichts knapper Ressourcen und auch aus ökologischen Überlegungen wird ein Teil der Drainagen nicht erneuert bzw. für die intensive landwirtschaftliche Nutzung aufgewertet werden können. Auf diesen Flächen stehen grundsätzlich neben einer Bodenverbesserung zwei Optionen zur Diskussion: Wiedervernässung und Rückführung in den natürlichen Ursprungszustand oder alternative Nutzungen mit Synergien von Schutz und Nutzung.

Ähnlich wie im Offenland sind auch im Waldareal ehemalige Moorböden zu finden, die drainiert wurden, um einen besseren Holzertrag zu erzielen. Nicht überall war dies erfolgreich, sodass eine Rückführung in Feuchtfächen keine wesentliche Einbusse seitens Forstwirtschaft bedeutet, aber für die Biodiversität erheblichen Mehrwert bringen kann (Schnittstelle zu Massnahme 3 «NHG-geschützte Waldgesellschaften fördern»).

### **Zielsetzung**

In einem ersten Schritt werden Abklärungen getätigt, um geeignete Flächen ausfindig zu machen bzw. via Beurteilungsmechanismus zu Drainageerneuerung in der Landwirtschaft solche zu identifizieren. Auf dieser Grundlage können rasch einzelne Pilotprojekte realisiert werden, um Anschauungsobjekte zu erhalten, wie solche Flächen für die Biodiversität in Wert gesetzt werden können, und um weitere Erfahrungen zu sammeln.

### **Nächste Arbeitsschritte**

- Erstellung fachlicher Grundlagen für den Umgang mit ehemaligen Moorböden (2026–27).
- Initialisierung von Pilotprojekten für alternative Nutzungen auf vernässenden Böden, für Rückführung ehemaliger Moorflächen sowie Wiedervernässungen im Waldareal.

### **Zuständigkeiten und Aufgabenteilung**

Die Federführung liegt beim ANJF in enger Zusammenarbeit mit LWA, LZSG und KFA. Die Umsetzung von Pilotprojekten erfolgt in enger Zusammenarbeit mit Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie Bewirtschaftenden.



Abbildung 8: Naturnahe Umgebungsgestaltung

## **5 Grünflächen kantonseigener Bauten und Anlagen fördern und pflegen**

Der Kanton besitzt bedeutende Landflächen und gewichtige Immobilien und hat daher eine Vorbildfunktion für Gemeinden, Private und Dritte. Er fördert die Biodiversität bei Nutzung und Unterhalt seiner Flächen. Schöner Nebeneffekt: naturnah gestaltete Grün- und Parkanlagen sind im Unterhalt kostengünstiger als konventionell gepflegte Flächen.

Im Rahmen der BDS 2018–2025 untersuchte das HBA alle kantonalen Areale im Siedlungsgebiet auf ihr Biodiversitätspotenzial. Bis Ende 2025 wurden Aufwertungsprojekte umgesetzt, Pflegepläne erstellt und das zuständige Personal instruiert. Bei einigen Projekten sind bereits Erfolgskontrollen erfolgt. Regelmässige Kontrollen, Weiterbildungen sowie Erfahrungsaustausche sind nötig, um neue Ansätze kennenzulernen und die Wirksamkeit zu erhöhen und so schlussendlich für die fachgerechte Pflege zu sorgen. Die angepasste Pflege hat einen grossen Stellenwert, nicht zuletzt unter dem Aspekt der Investitionssicherheit.

### **Zielsetzung**

Die Frei- und Grünflächen von Bauten und Anlagen des Kantons sind naturnah gestaltet.

Die für Pflege und Unterhalt zuständigen Personen nehmen alle zwei Jahre an einer Weiterbildung oder einem Erfahrungsaustausch teil. Neue für die Pflege und den Unterhalt zuständige Personen werden instruiert und in den bestehenden Pflegeplan eingeführt.

In der Regel nach fünf und nach zehn Jahren findet an den sanierten Bauten und Anlagen eine Kontrolle statt und werden bei Bedarf Massnahmen eingeleitet, um den Erhalt der Biodiversität zu optimieren.

### **Nächste Arbeitsschritte**

- Schulung und Instruktion: Den neuen für die Pflege und den Unterhalt zuständigen Personen den Pflegeplan für ihren Standort abgeben und sie bezüglich ihrer Aufgaben instruieren (2026–2029).
- Weiterbildung und Erfahrungsaustausch: Für die Personen, die für die Pflege und den Unterhalt zuständig sind, alle zwei Jahre eine Veranstaltung durchführen (2026–2029).
- Kontrolle des Zustands: An sanierten Bauten und Anlagen periodisch Kontrollen durchführen und Massnahmen zur Optimierung formulieren (2026–2029).

### **Zuständigkeiten und Aufgabenteilung**

Die Federführung liegt beim HBA in Zusammenarbeit mit ANJF und LZSG, nach Bedarf erfolgt die Zusammenarbeit mit Planungs- und Fachbüros sowie Naturinfo.



Abbildung 9: Artenvielfalt im Siedlungsraum

## **6 Eigentümerschaften grosser Immobilienportfolios sensibilisieren und beraten**

Der Kanton ist nur einer von vielen Eigentümerschaften mit einem grossen Immobilienportfolio. Weitere Eigentümerschaften sind Finanzinstitute, Pensionskassen und private Immobilienunternehmen. Hier liegt ein grosses Potenzial für naturnah gestaltete und unterhaltene Grün- und Parkanlagen.

Nachhaltiges Bauen fokussierte bisher auf Energie und Klimaschutz, während Biodiversität mit ihren Vorteilen oft vernachlässigt wurde (besseres Mikroklima, geringere Kosten, höhere Attraktivität). Die Forschung zeigt, dass der Austausch zwischen Eigentümerschaften und Staat ungenügend ist, Kooperationen jedoch grosse Chancen bieten. Eigentümerschaften wünschen Information, Austausch und Beratung.

Dem Kanton fehlt ein umfassendes Bild zu den grossen Eigentümerschaften im Kanton und ihren Anstrengungen im Bereich Biodiversität. Vorgesehen ist ein schrittweises Vorgehen: zuerst staatsnahe Akteure, anschliessend grosse private Eigentümerschaften sensibilisieren.

### **Zielsetzung**

Der Anteil von sanierten oder neu erstellten Bauten und Anlagen, bei welchen Frei- und Grünflächen naturnah gestaltet sind, nimmt zu.

Eigentümerschaften mit grösseren Immobilienportfolios sind motiviert, die Biodiversität zu fördern und damit als positiven Nebeneffekt langfristig Kosten zu sparen. Die Biodiversität ist fester Bestandteil ihrer Portfoliostrategie.

Der Kanton kennt die Struktur und die Bedürfnisse des Clusters von Eigentümerschaften mit grösseren Immobilienportfolios.

### **Nächste Arbeitsschritte**

- Vorstudie: Die Machbarkeit für den Informationsaustausch, die Sensibilisierung und die individuelle Betreuung von Eigentümerschaften prüfen (bis Mitte 2026).
- Vorbereitung: Die «Struktur» der Eigentümerschaft mit grösseren Immobilienportfolios analysieren (bis Ende 2026).
- Planung: Das weitere Vorgehen planen und einen externen Partner für die Umsetzung mandatieren (bis Ende 2026).
- Erste Umsetzungen bei staatsnahen Eigentümerschaften (ab 2027).

### **Zuständigkeiten und Aufgabenteilung**

Die Federführung liegt beim ANJF in enger Zusammenarbeit mit dem HBA.



Abbildung 10: Maschineneinsatz für den ökologischen Unterhalt

## 7 Grünräume entlang von Strassen ökologisch unterhalten

Der Kanton St.Gallen unterhält rund 700 km Kantonsstrassen. Entlang dieser Strassen unterhält das Strasseninspektorat des Tiefbauamts (TBA) rund 90 ha Grünräume im Eigentum des Kantons und eine weitere, unbestimmte Fläche im Eigentum von Dritten. Diese Grünräume erfüllen technische Funktionen (Schutz vor Naturgefahren, Immissionsschutz, Klimaschutz) und ökologische (Lebens- und Vernetzungsraum, Landschaftsbild).

Ausserhalb der für die Verkehrssicherheit relevanten Unterhaltszone hängt die ökologische Qualität einer Fläche massgeblich von der Pflege ab. Das Strasseninspektorat hat einen sogenannten Leistungsstandard für die Pflege der Grünräume erarbeitet. Der Kanton nimmt seine Vorbildfunktion wahr und unterhält die in seiner Verantwortung stehenden Grünräume verstärkt ökologisch. Diese Massnahme war bereits Teil der BDS SG 2018–2025.

Das Strassenkreisinspektorat Gossau erarbeitet als Pilot bis Ende 2025 ein Grünpflegekonzept und sammelt Erfahrung in der Umsetzung. Darauf aufbauend, werden in den nächsten Jahren in allen Strassenkreisinspektoraten ein Inventar der Grünräume erstellt und Grünpflegekonzepte erarbeitet. Grünräume entlang von Strassen können bedeutende Korridore für die Verbreitung von Neophyten darstellen. Die Bekämpfung gewisser Neophyten ist aufwendig und kostenintensiv. Deshalb werden die Mitarbeitenden der Strassenkreisinspektorate für die Bekämpfung von Neophyten geschult. Sie sollen die Neophyten auch auf der InvasivApp von InfoFlora eintragen.

### Zielsetzung

Im Strassenkreisinspektorat Gossau wird ein Pilot zu einem Grünpflegekonzept durchgeführt. Aufbauend auf den Erkenntnissen, werden für alle Strassenkreisinspektorate Grünpflegekonzepte erarbeitet. Anschliessend werden im Rahmen von Unterhaltsprojekten Massnahmen der Grünpflegekonzepte umgesetzt. Die Projekt- und Gruppenleitenden der Strassenkreisinspektorate werden laufend zur Pflege von Grünräumen und zur Bekämpfung von Neophyten aus- und weitergebildet. Die Mitarbeitenden der Strassenkreisinspektorate tragen die Standorte von Neophyten sowie die Entwicklung der Bestände auf der InvasivApp von InfoFlora ein.

### Nächste Arbeitsschritte

- Pilot zum Grünpflegekonzept im Strassenkreisinspektorat Gossau auswerten und Erkenntnisse den anderen Strassenkreisinspektoraten mitteilen (2026).
- In den restlichen Strassenkreisinspektoraten ein Inventar der Grünräume für Strassen in der Verantwortung des Kantons erstellen und ein Grünpflegekonzept erarbeiten (2028).
- Für Projekt- und Gruppenleitende Aus- und Weiterbildungskurse zum ökologischen Strassenunterhalt und zur Bekämpfung von Neophyten durchführen (ab 2026).
- Standorte von Neophyten auf der InvasivApp von InfoFlora eintragen (ab 2026).

### Zuständigkeiten und Aufgabenteilung

Die Federführung liegt beim TBA, Strasseninspektorat, in Zusammenarbeit mit ANJF und AFU.



Abbildung 11: Artenreiche Wiese

# 8

## **Biodiversität auf Eigenland des Kantons fördern**

Im Eigentum des Kanton St.Gallen befinden sich grössere Flächen Eigenland, die verschiedene Zwecke erfüllen. Einige dieser Flächen würden sich gut für die Biodiversitätsförderung eignen, ohne dass Konflikte mit anderen Nutzungen entstünden.

Für drei Flächentypen waren bereits im Rahmen der BDS SG 2018–2025 Massnahmen im Gang, die fortgeführt werden: Strassenbegleitflächen, Bauten und Anlagen sowie Staatswald. Mit dieser neuen Massnahme sollen nun auch die übrigen Flächentypen im Kantonseigentum in den Blickpunkt gerückt werden. Der Kanton soll auf den geeigneten Flächen Massnahmen zur Förderung der Biodiversität umsetzen.

### **Zielsetzung**

Die infrage kommenden Flächen sowie die relevanten Abläufe und Erstbeurteilungen des ökologischen Potenzials werden unter Berücksichtigung des Hauptzwecks der Fläche im Sinne einer Situationsanalyse eruiert. Dabei werden auch Potenziale für Lebensraum- und Artenförderung sowie die Vernetzung von Lebensräumen ermittelt.

Vorgaben für Pachtverträge für kantonseigene Flächen und Realisieren von Aufwertungsprojekten auf Land des Kantons werden entwickelt.

### **Nächste Arbeitsschritte**

- Durchführen einer Situationsanalyse (2026).
- Entwickeln von Vorgaben zur Biodiversitätsförderung für künftige Pachtverträge (2026).
- Biodiversitätsziele in Pachtverträgen verankern und Pächterinnen und Pächter beraten (2027).
- Realisieren von Aufwertungsprojekten auf Kantonsflächen (2027–2029).

### **Zuständigkeiten und Aufgabenteilung**

Die Federführung liegt beim ANJF, Abteilung Natur & Landschaft, in enger Zusammenarbeit mit HBA und LZSG.



Abbildung 12: Kurs für Gemeindemitarbeitende

## 9 Gemeinden bei Biodiversitätsförderung im Siedlungsraum unterstützen

Der Siedlungsraum weist grosses Potenzial für die Biodiversitätsförderung auf. Für die Umsetzung sind manche Gemeinden auf fachliche und finanzielle Unterstützung angewiesen. Hier soll der Kanton Unterstützung leisten.

Seit 2018 haben 30 Gemeinden ein Biodiversitätskonzept für den Siedlungsraum erstellt. Diese Gemeinden setzen dieses nun um. Dafür hat das ANJF die Praxishilfe «Handbuch ökologischer Unterhalt» erarbeitet und an alle Gemeinden verteilt. Auch erhielten die Gemeindeangestellten Gelegenheit, sich an subventionierten Kursen weiterzubilden.

Die ökologische Aufwertung des Siedlungsraums ist eine Bundespriorität für 2025–28. Finanzielle Anreize sollen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer motivieren, ihre Flächen ökologisch und landschaftlich zu verbessern. Der Kanton St.Gallen unterstützt solche Projekte finanziell und stellt Gemeinden das nötige Know-how bereit. Zur Förderung der Biodiversität wird die ökologische Vernetzung im Siedlungsraum gestärkt. Die Umsetzung erfolgt in Abstimmung mit der kantonalen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel und der Abteilung Abwasser des AWE, um Synergien für klimafit, ökologisch wertvolle Siedlungsräume sowie beim Wassermanagement und bei der Schwammstadt zu nutzen.

### Zielsetzung

Über die Hälfte der Gemeinden haben ein Biodiversitätskonzept. Der Kanton St.Gallen stellt gute Beispiele und Unterstützung für Aufwertungsprojekte bereit. Der Kanton fördert den Austausch unter den Gemeinden durch die Unterstützung von Kursen und Anlässen.

### Nächste Arbeitsschritte

- Gemeinden bei der Erarbeitung von Biodiversitätskonzepten und deren Umsetzung fachlich und finanziell unterstützen (2026–2033).
- Gute Beispiele aus den Gemeinden sammeln und auf Website des ANJF zugänglich machen (2026).
- Erfahrungsaustausche für Gemeinden anbieten (2026–2033) und Kursangebot für Gemeindeangestellte ausbauen (Evaluation bisheriger Kurse, Neukonzeption 2026).

### Zuständigkeiten und Aufgabenteilung

Die Federführung liegt beim ANJF, Abteilung Natur & Landschaft, in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Nachhaltige Entwicklung des AWE. Gemeinden und Fachbüros werden bei Bedarf eng eingebunden.



Abbildung 13: Reich strukturierter Waldrand

## 10 **Wald mit umliegender Landschaft vernetzen**

Waldränder haben eine grosse Bedeutung für die Vernetzung von Wald und Offenland. Innerhalb des Waldareals dienen Altholzinseln und Biotopbäume zur Vernetzung wertvoller Waldlebensräume. Solche Elemente sollen für die Sicherung der Biodiversität im Kanton St.Gallen besonders gefördert werden.

Die Biodiversität im Wald wird gefördert, indem Waldränder gepflegt sowie Alt- und Totholzinseln und Biotopbäume durch Ausweisung geschützt werden. Waldränder sind wichtige Lebensräume für viele Tier- und Pflanzenarten. Der Bund stuft ihre Aufwertung im Mittelland und in den Voralpen des Kantons St.Gallen als besonders dringlich ein. Altholzinseln vernetzen Waldreservate und fördern totholzbewohnende Arten. Biotopbäume – meist alte, dicke Bäume – bieten vielfältige Mikrohabitatem und steigern so die Artenvielfalt im Wald.

### **Zielsetzung**

Für die Umsetzung gelten die Ziele gemäss der Programmvereinbarung 2025–28 mit dem Bund:

- 550 ha Alt- und Totholzinseln erhalten.
- 100 Biotopbäume vertraglich vereinbaren.
- 30 ha Waldränder pflegen bzw. aufwerten.

### **Nächste Arbeitsschritte**

- Die in der Programmvereinbarung mit dem Bund vereinbarten Leistungen zu den Altholzinseln, Waldrändern und Biotopbäumen erbringen (2026–28).
- Neue Programmvereinbarung mit dem Bund verhandeln und vereinbarte Leistungen erbringen (ab 2028).

### **Zuständigkeiten und Aufgabenteilung**

Die Federführung liegt beim KFA. Die Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit den Waldregionen und den Waldeigentümerinnen und -eigentümern.



Abbildung 14: Vielfältige Uferbestockung

## 11 Gewässerpflegekonzepte unterstützen und Uferbestockung fördern

Der Uferbereich von natürlichen Fließgewässern hat einen hohen ökologischen Wert und beherbergt eine grosse Vielfalt von Arten. Diese Flächen müssen jedoch regelmässig gepflegt und unterhalten werden, ausserdem fehlt oft eine naturnahe Uferbestockung.

Obwohl die natürliche Ufervegetation gemäss dem Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) unter strengem Schutz steht, ist heute ein erheblicher Teil der Ufervegetation zerstört oder stark beeinträchtigt. Es gilt deshalb, die verbliebenen natürlichen Bestände zu bewahren und die beeinträchtigten Bereiche ökologisch aufzuwerten. Bereits durch fachgerechten Unterhalt und sorgfältige Pflege des Uferbereichs lassen sich bedeutende Verbesserungen erzielen. Da die natürlich vorkommende Bestockung an vielen Orten fehlt, sind häufig Gehölzpflanzungen notwendig. Zu diesem Zweck sollen die Gemeinden fachgerecht unterstützt werden, wobei auch von Erfahrungen aus bereits umgesetzten Projekten profitiert werden kann. Ausserdem wurden in der BDS SG 2018–2025 wertvolle Grundlagen (wie etwa Pflegekonzepte, Meliorationen, Beschattungskarte, Priorisierung Beschattung) erarbeitet, die als Erfahrungswerte beigezogen werden können.

### Zielsetzung

In der ersten Etappe werden in 3 Pilotgemeinden Pflegekonzepte erstellt und umgesetzt, in der zweiten Etappe folgen mindestens 7 weitere Gemeinden. Insgesamt verfügen 2033 also mindestens 10 Gemeinden über ein Unterhalts- und Pflegekonzept.

### Nächste Arbeitsschritte

- Vorbereitungsphase: 10 prioritäre Gemeinden werden für die Umsetzung eines Pflegekonzepts definiert (2026–2027).
- In 3 Pilotgemeinden werden Pflegekonzepte erarbeitet und umgesetzt (2026–2027).
- In den restlichen 7 prioritären Gemeinden werden Pflegekonzepte erarbeitet und umgesetzt (ab 2027).
- Umsetzung: Verloren gegangene Ufergehölze gemäss Heckenmonitoring werden ersetzt. Ausarbeitung eines Sanierungsprogramms (im Laufe 2026).

### Zuständigkeiten und Aufgabenteilung

Die Federführung liegt beim ANJF, in Zusammenarbeit mit AWE (Wasserbau, Wasserqualität), AFU und AREG. Je nach Objekt und Vorgehen sind für Planung und Umsetzung Gemeinden, Meliorationen, private Anstösserinnen und Anstösser an Gewässer, Unterhaltpflichtige und Fischereivereine eingebunden.



Abbildung 15: Windschutzstreifen

# 12

## **Windschutzstreifen als vielfältige Lebensräume umgestalten**

Im Kanton St.Gallen prägen Windschutzstreifen vorwiegend in den grossen Talebenen die Landschaft (wie etwa im Rheintal). Sie erfüllen mehrere Funktionen: Schutz von landwirtschaftlichen Kulturen (Klima, Bodenerosion), Lebensraum (Biotopbäume, Hecken, Krautsaum, Kleinstrukturen), Vernetzung von Lebensräumen, Landschaftsbild und Beschattung, die besonders bei Gewässern wichtig ist.

In den vergangenen Jahrzehnten sind unter anderem im Zusammenhang mit Meliorationen, dem Bau von Infrastrukturanlagen oder der Umgestaltung von Giessen Windschutzstreifen verschwunden oder deren Qualität als Lebensraum beeinträchtigt worden. Ausserdem sind diverse Abschnitte infolge mangelnden Unterhalts überaltert. Es fehlt aber eine Übersicht über die Ausdehnung und den Zustand sowie über den Bedarf, die Windschutzstreifen aufzuwerten, zu sanieren und so zu ermöglichen, dass sie die Funktion der Vernetzung mit anderen Lebensräumen noch besser wahrnehmen können. Dabei sollen die mit der Fachplanung zur ökologischen Infrastruktur aufbereiteten Grundlagen für die Handlungsräume miteinbezogen werden. Für die Saarebene liegt bereits ein Konzept vor, die Windschutzstreifen und Giessen zu pflegen und aufzuwerten.

### **Zielsetzung**

Es wird eine Übersicht zum aktuellen Zustand und zum bestehenden Handlungsbedarf erstellt, und die Zuständigkeiten bzgl. Unterhalt werden geklärt. Die Erarbeitung dieser Übersicht wird sehr umsetzungsbezogen erfolgen, bei offensichtlichem Handlungsbedarf sollen rasch Pilotprojekte zur Umsetzung aufgegelistet werden.

### **Nächste Arbeitsschritte**

- Übersicht Handlungsbedarf (Erfassung von Zustand und Handlungsbedarf, zudem grob umrissenes Umsetzungskonzept mit Pflege- und Aufwertungsmassnahmen und Klärung Zuständigkeit) (bis Mitte 2027).
- Definition Vorgehen und Umsetzungsetappen (bis 2027).
- Erste Pilotprojekte initiieren und umsetzen (ab 2027).

### **Zuständigkeiten und Aufgabenteilung**

Die Federführung liegt beim ANJF, in Zusammenarbeit mit LWA und KFA. Die weiteren Schritte werden in Zusammenarbeit mit Gemeinden, Ortsgemeinden und Meliorationen angegangen.



Abbildung 16: Extensiv genutzte Weidefläche

## 13 **Wilde Weiden – neu und innovativ: grossflächige Weideflächen mit Synergie Nutzung und Biodiversität einrichten**

Der Ansatz von grossflächigen Weiden verbindet Naturschutz und Landwirtschaft, indem durch die extensive Nutzung natürliche Lebensräume offen gehalten werden. Der Ansatz fördert die Biodiversität, verbessert Boden und Landschaftsbild und ermöglicht zugleich eine nachhaltige, ressourcenschonende Bewirtschaftung.

Der Ansatz «Wilde Weiden» setzt auf extensive, grossflächige Beweidung durch Robustrassen oder auch gemischte Herden mit Pferden. Durch ihren Frass, Tritt und Dung schaffen die Tiere vielfältige Lebensräume und fördern die Artenvielfalt. So entstehen halboffene Landschaften, in denen Wiesen, Sträucher und Wälder mosaikartig nebeneinander bestehen. Dieser dynamische Prozess trägt dazu bei, bedrohte Pflanzen- und Tierarten langfristig zu erhalten. Gleichzeitig bleiben die Flächen in die Nahrungsmittelproduktion eingebunden. Dieses Bewirtschaftungsmodell kennt die Schweiz bislang nicht, erzielt jedoch unter anderem in Deutschland bemerkenswerte Erfolge im Natur- und Landschaftsschutz. In leicht angepasster Form hat dieses Modell Potenzial für die Anwendung im Kanton St.Gallen.

### **Zielsetzung**

Es wird ein Konzept «Wilde Weiden» entwickelt, das auf die Bedingungen im Kanton St.Gallen abgestimmt ist. Dazu werden geeignete Pilotgebiete ermittelt und Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer kontaktiert. Anschliessend sollen zwei bis drei Pilotprojekte gestartet werden.

### **Nächste Arbeitsschritte**

- Erarbeitung eines Konzepts zur Anwendung im Kanton St.Gallen mit Einbezug von Anliegen seitens Landwirtschaft für die Umsetzung und von Anforderungen an den Naturschutz (2026–2027).
- Abklärungen für mögliche Pilotgebiete machen (Bottom-up-Ansatz in Zusammenarbeit mit LZSG und St.Galler Bauernverband [SGBV]) (2026–2027).
- Start Pilotprojekte (2028–2030).

### **Zuständigkeiten und Aufgabenteilung**

Die Federführung liegt beim ANJF, in Zusammenarbeit mit LWA und Unterstützung und Beratung vom LZSG. In die Erarbeitung werden auch SGBV und Agroscope sowie weitere Partner, Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und Bewirtschaftende eingebunden.



Abbildung 17: Blumenwiese

## 14 Dem Kantonsrat ein Natur- und Landschaftsschutzgesetz unterbreiten

Die aktuelle Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Kanton St.Gallen erschwert den effizienten und wirksamen Vollzug im Natur- und Landschaftsschutz. Er ist heterogen und weist erhebliche Defizite auf. Daher soll dem Kantonsrat ein kantonales Natur- und Landschaftsschutzgesetz (NLG) sowie eine Totalrevision der Naturschutzverordnung unterbreitet werden. Das Ziel des neuen Gesetzes ist, dass Zuständigkeiten und Instrumente besser geregelt und aufeinander abgestimmt sind.

Auf nationaler Ebene ist der Natur- und Landschaftsschutz in Artikel 78 der Bundesverfassung (BV, SR 101) verankert. Den rechtlichen Rahmen stecken das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG, SR 451) und deren acht Verordnungen sowie ergänzende Bestimmungen in Gesetzen und Verordnungen zur Landwirtschaft, zum Gewässerschutz und in anderen Bereichen ab. Viele Aufgaben delegiert der Bund an die Kantone. Der Kanton St.Gallen wiederum hat diese Aufgaben mittels des Planungs- und Baugesetzes (PBG, sGS 731.1) an die Gemeinden delegiert. Kantonale Bestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz fehlen mehrheitlich und die wenigen vorhandenen sind auf mehrere Erlasse verteilt.

In einem Vorprojekt hat das VD eine erste Auslegeordnung der in einem NLG zu regelnden Themen gemacht und mit der Vereinigung St.Gallischer Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) diskutiert. Es sind aber noch weitere Abklärungen notwendig.

### Zielsetzung

Bis Ende 2027 leitet die Regierung des Kantons St.Gallen dem Kantonsrat den Entwurf eines NLG zur Beratung und Beschlussfassung zu. Die Erarbeitung stützt sich auf ein Normkonzept, ein Mitberichtsverfahren und eine Vernehmlassung.

### Nächste Arbeitsschritte

- Projekt zur Rechtssetzung starten und Normkonzept entwerfen.
- Erlass und erläuternden Bericht entwerfen.
- Mitberichtsverfahren und anschliessend Vernehmlassung durchführen.
- Beratung in den Kommissionen und im Kantonsrat.

### Zuständigkeiten und Aufgabenteilung

Die Federführung liegt beim ANJF, in Zusammenarbeit mit Generalsekretariat und Rechtsdienst VD, LWA, KFA, AREG, AFU, AWE und FD. Die Gemeinden und weitere Interessensgruppen werden eng in den Ausarbeitungsprozess eingebunden.



Abbildung 18: Der stark gefährdete Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling

## 15 Artenförderungsprojekte für national prioritäre und weitere Arten umsetzen

Der Kanton St.Gallen hat eine grosse Verantwortung für zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten. National prioritäre Arten werden dabei speziell berücksichtigt. Hierzu sind im Kanton seit mehreren Jahren verschiedene Förderprojekte im Gange, die weitergeführt werden sollen.

Um die Ressourcen möglichst gezielt und effizient einzusetzen, zeigt das erarbeitete kantonale Artenförderungskonzept auf, welche Arten für den Kanton St.Gallen eine besondere Bedeutung und einen grossen Bedarf für artenspezifische Massnahmen haben. Im Konzept sind Massnahmen zu Arten bezüglich Machbarkeit und Dringlichkeit beurteilt. Für die wichtigsten dieser Arten werden nun kantonale Aktionspläne erarbeitet und umgesetzt. Zusätzlich werden vom Kanton Projekte Dritter zur Förderung einzelner Arten verstärkt unterstützt.

Diese Arbeiten werden auf Basis der vorhandenen Grundlagen weitergeführt. Um aber den laufenden Entwicklungen sowie geänderten Rahmenbedingungen gerecht zu werden, wird das Artenförderungskonzept des Kantons als Grundlage für die Verhandlungen mit dem Bund zur Programmvereinbarung 2033–2036 überprüft und wo nötig erneuert.

### Zielsetzung

Für die wichtigsten Arten ist das Vorgehen zur Förderung mit Aktionsplänen festgelegt. Deren Umsetzung wird durch den Kanton organisiert. Projekte Dritter zur Förderung weiterer prioritärer Arten werden vom Kanton fachlich und mit finanziellen Mitteln unterstützt. Im Jahr 2031 werden die Grundlagen für die weiteren Arbeiten zur Artenförderung den neuen Erkenntnissen angepasst.

### Nächste Arbeitsschritte

- Aktionspläne für einzelne Arten erarbeiten (Weiterführung bis mindestens 2033).
- Aktionspläne umsetzen und Projekte Dritter unterstützen (Weiterführung bis mindestens 2033).
- Artenförderungskonzept im Hinblick auf die Programmvereinbarung 2033–2036 überprüfen (vorgesehen für 2031).

### Zuständigkeiten und Aufgabenteilung

Die Federführung liegt beim ANJF, Abteilung Natur & Landschaft, in Zusammenarbeit mit KFA, LWA, AWE und ANJF, Abteilung Jagd und Fischerei. In der konkreten Planung und Umsetzung sind weitere Partner wie Gemeinden, andere Trägerschaften (z.B. Vereine), Forschungsinstitutionen, Fachbüros und regionale Koordinationsstellen im Artenschutz eingebunden.



Abbildung 19: Ansaat in Andwil

## 16 Einsatz von regionalem Blumenwiesen-Saatgut und regionalem Hecken-Pflanzgut fördern

Wildlebende Arten, aber auch Nutztierrassen und Kulturpflanzensorten, sind ein wichtiges Reservoir genetischer Ressourcen. Der Kanton St.Gallen ist vorbildlich in Bezug auf die Erhaltung von alten und regionaltypischen Kulturpflanzensorten. Die Anstrengungen dafür, dass dies so bleibt, sollen weitergeführt werden.

Für die Erhaltung der genetischen Vielfalt von wild vorkommenden Arten ist bei Ansaaten von artenreichen Wiesen oder Pflanzungen von Hecken die Verwendung von Saat- oder Pflanzgut mit einheimischen, standorttypischen Arten sowie genetisch angepassten, regionalen Ökotypen zentral. Das Angebot an regionalem Blumenwiesen-Saatgut (St.Galler Mischungen) für unterschiedliche Regionen und Zielbestände im Kanton sowie Spenderflächen für die Ernte zwecks Schnittgutübertragung, Heudrusch oder Wildpflanzenvermehrung sollen weiter ausgebaut und bekannt gemacht werden. Im Kultur- sowie im Siedlungsraum sollen die Pflanzung artenreicher Hecken sowie die Aufwertung artenärmer Gehölze weiter gefördert werden, unter vermehrter Verwendung von regionalem Pflanzgut.

### Zielsetzung

Für alle Regionen des Kantons St.Gallen steht regionales Saatgut für verschiedene Anwendungen – auch im Siedlungsraum – zur Verfügung. Gartenbauunternehmen, Landschaftsarchitekturbüros, Lohnunternehmen und Gemeinden werden informiert und sensibilisiert, um die Nachfrage nach regionalem Saat- und Pflanzgut zu fördern. Bis 2028 sollen jährlich 15 ha Landwirtschaftsflächen und zahlreiche öffentliche und private Grünräume mit regionalem Saatgut aufgewertet werden. Zudem sollen artenreiche Hecken neu angelegt und bestehende mit einheimischem, regionaltypischem Pflanzenmaterial ökologisch verbessert werden.

### Nächste Arbeitsschritte

- Infoblatt für St.Galler Mischungen mit Entscheidungshilfe, Artenliste und Ansaat-Tipps (2026).
- Angebot für regionales Saatgut (St.Galler Mischungen) verbessern und verfeinern (2026–2029).
- Möglichkeiten zur Aufwertung von extensiv genutzten Weiden oder Rasen im Siedlungsraum mit regionalen Rasenziegeln oder anderen Massnahmen prüfen (2026–2027).
- Adressliste für den Bezug von Heckenpflanzen laufend aktualisieren und verbessern.
- Mit St.Galler Mischungen angesäte Blumenwiesen beurteilen (2026–2028).

### Zuständigkeiten und Aufgabenteilung

Die Federführung liegt beim LWA/LZSG, in Zusammenarbeit mit dem ANJF. In die einzelnen Arbeitsschritte sind weitere Partner eingebunden wie Saatgutproduktionen, Gartenbaufirmen, Lohnunternehmen, Architektur- und Planungsbüros, Firmen der Immobilienbranche, Gemeinden, Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte und Naturinfo.



Abbildung 20: Teilnehmende am Naturgartenkurs

## 17 Bevölkerung für die Förderung der Biodiversität sensibilisieren

Im Rahmen der BDS SG 2018–2025 wurde ein gut funktionierendes Informationszentrum, Naturinfo, aufgebaut. Naturinfo ist angegliedert an das Naturmuseum St.Gallen und bietet Kurse, Tagungen, Ausstellungen und Beratungen für die Bevölkerung zum Thema «Biodiversitätsförderung im Siedlungsraum» an. Dieses Angebot kommt bei der Bevölkerung sehr gut an und wird häufig genutzt – deshalb ist auch die Weiterführung vorgesehen. Trotzdem kann noch nicht von einer Trendwende bei der Garten- und Grünraumgestaltung auf privaten Liegenschaften gesprochen werden. Daher ist beabsichtigt, noch weitere Zielgruppen zu erreichen, wie etwa Gartenbauunternehmen.

Auch andere Organisationen führen Massnahmen zur Sensibilisierung der Bevölkerung durch (z.B. Naturschutzorganisationen, Fachverbände). Diese auf bestimmte Zielgruppen oder Regionen zugeschnittenen Angebote leisten, nebst den informierenden Behörden, einen wichtigen Beitrag.

Die Sensibilisierung der Bevölkerung für die Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum ist eines der Ziele des BAFU in der Programmvereinbarung in den Bereichen Natur und Landschaft für die Programmperiode 2025–2028. Die Programme sollen zu einer qualitätsorientierten Entwicklung der Landschaft und der Siedlung beitragen. Der Kanton St.Gallen hat sich verpflichtet, ein ansprechendes Programm zu entwickeln.

### Zielsetzung

Die Bevölkerung ist durch Kurse, Exkursionen, Ausstellungen und partizipative Projekte über die Möglichkeiten und Chancen der Biodiversitätsförderung im Siedlungsraum informiert. Sie ist motiviert, selbst zu handeln.

### Nächste Arbeitsschritte

- Jahresplanung und weiterer Austausch mit Naturinfo jährlich durchführen (2026–2033).
- Naturgartenkurse für Kundengärtnerien organisieren und durchführen (2026–2029, allenfalls bis 2033).
- Laufend Sensibilisierungsangebote durch Dritte prüfen sowie finanziell und fachlich unterstützen (2026–2033).
- Begleitung und Unterstützung der Massnahme 6 «Eigentümerschaften von grösseren Immobilienportfolios sensibilisieren und beraten» (ab 2027).

### Zuständigkeiten und Aufgabenteilung

Die Federführung liegt beim ANJF, Abteilung Natur & Landschaft, in Zusammenarbeit mit der Koordinatorin nachhaltige Entwicklung und Klimawandel des AWE. Zudem werden nach Bedarf weitere Partner wie Gemeinden, Fachplanungsbüros, Naturinfo, Umwelt- und Naturschutzorganisationen, Zoos und Fachhochschulen eingebunden.



Abbildung 21: Wasservogelzählung

## 18 Strategie für Monitoring für die Biodiversität erarbeiten

Die Überwachung des Zustands und der langfristigen Entwicklung der Biodiversität bildet eine wichtige Basis für die Naturschutzpolitik und für andere Politikbereiche. Es fehlt im Kanton St.Gallen jedoch eine übergeordnete und koordinierte Strategie für ein systematisches Biodiversitätsmonitoring. Eine solche soll nun erarbeitet werden. Bisher hat sich das Biodiversitätsmonitoring im Kanton St.Gallen vorwiegend auf nationale Programme gestützt, die jedoch nicht ausreichend sind, um kantons- oder regionsspezifische Aussagen zu machen. Einzelne Projekte zu Erfolgskontrolle und Monitoring sind im Gange, aber sie erlauben bisher nicht eine Gesamtaussage zu Zustand und Entwicklung der Biodiversität im Kanton St.Gallen. Eine Monitoring-Strategie soll den Weg aufzeigen, wie eine solche Gesamtaussage erarbeitet werden kann.

Das ANJF hat zusammen mit den zuständigen Stellen von Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden 2024 ein verdichtetes Biodiversitätsmonitoring lanciert (BDM Ost), das langfristig aussagekräftige Daten zur kantonalen Entwicklung der Biodiversität liefern wird. Der Fokus liegt auf der Erhebung von häufigen und verbreiteten Arten in der Normallandschaft, nicht auf seltenen Arten oder spezifischen Lebensräumen. Diese Grundlage bietet die Gelegenheit, eine neue, umfassende Konzeption für das Biodiversitätsmonitoring und die Erfolgs- und Wirkungskontrolle von Biodiversitätsfördermassnahmen zu erarbeiten.

### Zielsetzung

Bis 2027 werden alle Monitoringdaten vereinheitlicht und Standards für die Erfolgs- und Wirkungskontrolle festgelegt, um den effizienten Einsatz von Fördermitteln zu sichern. Zudem entstehen aussagekräftige Biodiversitätsindizes, die Entwicklungen und Handlungsbedarf sichtbar machen. Bis 2033 sollen sechs Projekte gestartet werden, um das Monitoring gezielt zu erweitern und Datenlücken – etwa die Reptilien und Amphibien – zu schliessen.

### Nächste Arbeitsschritte

- Aktuell verfügbare Daten zusammenfassen und bestehende Lücken identifizieren, Konzeption erarbeiten und Biodiversitätsindizes entwickeln (2026–2027).
- Zentralisierte Archivierung der Daten organisieren (kantonsintern, 2027–2028).
- Die in der Konzeption festgelegten Richtlinien und Standards in allen Projekten einheitlich umsetzen (ab 2028).
- Abklärungen zu zweckmässigen Erweiterungen fürs Monitoring machen (ab 2028).

### Zuständigkeiten und Aufgabenteilung

Die Federführung liegt beim ANJF, Abteilung Natur & Landschaft, in Zusammenarbeit mit ANJF, Abteilung Jagd und Fischerei, AWE. Ausserdem erfolgt eine Zusammenarbeit mit den Kantonen Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden, BAFU, Expertinnen und Experten, Forschungsinstitutionen und Fachbüros.

## 4. Grundlagen und Einbettung

### 4.1. Vorgehen

Die BDS SG wurde unter Federführung des ANJF (Urs Gimmi, Leiter Abteilung Natur & Landschaft, und Dominik Thiel, Amtsleiter) in einem verwaltungsinternen Prozess mit externer Unterstützung erarbeitet. Die Entwicklung der BDS SG 2026–2033 erfolgte in drei Phasen. In der ersten Phase wurden Grundlagen aufgearbeitet. Die Firmen eco-plan und Hintermann & Weber haben die BDS SG 2018–2025 evaluiert (Steg, Zahner und Zangerer 2025) (siehe Kapitel 4.3). Im Rahmen von Workshops mit Mitarbeitenden des ANJF sowie von Sitzungen mit der Steuerungsgruppe sowie den Massnahmenleiterinnen und -leitern wurden die Situation und das Umfeld analysiert, Herausforderungen identifiziert und Schwerpunkte formuliert.

Die zweite Phase diente der Entwicklung des Zielsystems und dem Entwurf der Massnahmen. Bei Massnahmen, deren Umsetzung in die Zuständigkeit mehrerer Ämter fällt, wurde das Vorgehen untereinander abgestimmt. Zum Abschluss der zweiten Phase fand ein Seminar mit der Regierung statt. Am Seminar wurde diskutiert, ob die geplante Ausrichtung der BDS SG 2026–2033 passt und welche Ressourcen zur Verfügung stehen. In der dritten Phase wurden alle erarbeiteten Grundlagen im vorliegenden Bericht zusammengeführt. Der Berichtsentwurf geht im vierten Quartal 2025 bei den wichtigsten Anspruchsgruppen im Bereich Biodiversität in Vernehmlassung.

*Hinweis: Nach der Auswertung der Vernehmlassung und der anschliessenden Bereinigung des Berichts soll die BDS SG 2026–2033 im Frühjahr 2026 von der Regierung genehmigt werden.*

---

Abbildung 22: Blick von Regelstein



## 4.2. Situationsanalyse

Die BDS SG 2018–2025 stützte sich auf eine Vielzahl von Analysen, die an dieser Stelle nicht nochmals im Detail dargestellt werden (Kanton St.Gallen 2017). Die darin aufgezeigten grundlegenden Trends sind nach wie vor erkennbar. Entsprechend behalten die damaligen Einschätzungen ihre Gültigkeit. Es besteht weiterhin ein klarer Handlungsbedarf, um die Biodiversität im Kanton St.Gallen langfristig zu sichern und zu fördern – sowohl in qualitativer Hinsicht (Lebensräume erhalten und verbessern, Artenvielfalt fördern) als auch in quantitativer Hinsicht (Flächen sichern und verfügbar machen). Es zeigen sich verschiedene Möglichkeiten, die Massnahmen zur Biodiversität mit anderen Anliegen zu verknüpfen und dadurch Synergien zu nutzen.

Für die Erarbeitung der BDS SG 2026–2033 wurde auf eine erneute und umfassende Analyse der Grundlagen verzichtet, um die verfügbaren Ressourcen in erster Linie für die Umsetzung einsetzen zu können. Im Rahmen der Erarbeitung wurde auf die bereits vorhandenen Erkenntnisse abgestützt, ergänzt durch die kürzlich publizierte umfassende Analyse zu Zustand und Entwicklung der Biodiversität in der Schweiz (BAFU 2023).

---

**Bund und Kantone haben in den letzten Jahren ihre Anstrengungen zum Erhalt der Biodiversität in der Schweiz verstärkt. Die Massnahmen brachten aber nur lokal Erfolge und sind deshalb nicht ausreichend.**

---

Es ist davon auszugehen, dass die in der schweizweiten Analyse aufgezeigten Trends und Defizite im Kanton St.Gallen ähnlich aussehen. Die Datenlage über die Entwicklung der Biodiversität spezifisch im Kanton St. Gallen ist aktuell noch lückenhaft, wird nun aber mit den angelaufenen Erhebungen und der vorgesehenen Massnahme 18 «Strategie für Monitoring für die Biodiversität erarbeiten» nach und nach verbessert.

---

Abbildung 23: Frauenschuh



### **4.3. Rückblick auf die Umsetzung der BDS SG 2018–2025**

Die Arbeiten an der BDS SG 2018–2025 haben im Jahr 2016 begonnen. Der Bericht zur Strategie wurde im Dezember 2017 publiziert (Kanton St.Gallen 2017). Die Regierung hat im Juli 2018 mit dem Regierungsratsbeschluss 2018/460 dem ANJF den Auftrag erteilt, die Biodiversitätsstrategie umzusetzen (Regierung 2018).

Die Umsetzung erfolgte in zwei Etappen: 2018 bis 2021 und 2022 bis 2025. Für die Massnahmen zeichneten die Mitarbeitenden von verschiedenen Ämtern verantwortlich. Die operative Leitung hatte der Leiter der Abteilung Natur & Landschaft des ANJF inne. Strategisch wurde die Umsetzung von einer Steuerungsgruppe unterstützt, die sich aus den Amtsleitenden ANJF, AREG, AWE, LWA und KFA zusammensetzte.

In der ersten Etappe wurden 17 Massnahmen umgesetzt. Das in der ersten Etappe Erreichte kann in zwei Punkten zusammengefasst werden: Im Rahmen einiger Massnahmen konnten erstens wichtige Grundlagen für die zweite Etappe und darüber hinaus erarbeitet werden. Aus mehreren Massnahmen ist zweitens eine grosse Zahl konkreter, biodiversitätswirksamer Aktivitäten hervorgegangen. Und dies in unterschiedlichen Lebensräumen und bei Personen, die bei ihren Tätigkeiten unmittelbar biodiversitätsrelevante Entscheide fällen. Ein Tätigkeitsbericht und eine Zwischenevaluation geben Auskunft über den Umfang und die Qualität der erbrachten Leistungen (ANJF 2021, Walker und Heimann 2021).

---

Die BDS SG 2018–2025 zeichnete sich durch eine **effiziente und effektive Umsetzung** aus. Ihre **Wirkungen sind vielfältig**. Aus Perspektive des Natur- und Landschaftsschutzes hätte sie allerdings **ambitionierter sein können**.

---

Zum Start der zweiten Etappe wurde ein Ergänzungsbericht zur BDS SG 2018–2025 publiziert (ANJF 2022). Aufbauend auf den Erkenntnissen aus der ersten Etappe, wurden weiterlaufende Massnahmen angepasst und neue Massnahmen hinzugefügt. In der zweiten Etappe wurden 18 Massnahmen umgesetzt. Ein Schlussbericht zur BDS SG 2018–2025 wird Rechenschaft über die erbrachten Leistungen der ersten und zweiten Etappe geben (ANJF, in Vorbereitung). Bereits vorliegend ist der Bericht der Schlussevaluation der BDS SG 2018–2025 (Steg, Zahner und Zanger 2025). Die Erkenntnisse der Schlussevaluation können in drei Punkten zusammengefasst werden:

#### **Effiziente und effektive Umsetzung**

Die BDS SG 2018–2025 enthielt realistische Ziele und klar formulierte Massnahmen. Über die beiden Etappen wurde sie beharrlich umgesetzt, und dies trotz beschränkten Ressourcen. Die Massnahmenleiterinnen und -leiter haben grosses Engagement gezeigt und gut zusammengearbeitet.

#### **Vielfältige Wirkungen**

Aus der BDS SG 2018–2025 ist eine breite Palette von Leistungen hervorgegangen. Hinzuweisen ist insbesondere auf Aktivitäten in weniger naheliegenden Bereichen wie dem Hochbau und dem Strassenunterhalt. Strategien wie die BDS SG 2018–2025 haben vor allem eine Verhaltensänderung zum Ziel. Eine grosse Zahl unterschiedlicher Zielgruppen konnte erreicht werden. Die tatsächlichen Auswirkungen auf die Biodiversität sind schwierig nachzuweisen, denn es fehlen erstens Daten. Zweitens ist es schwierig, die tatsächlichen Wirkungen von Massnahmen zu messen, da sie sich in der Natur erst nach einiger Zeit entfalten.

### **Wenig ambitioniert bei schwierigen Rahmenbedingungen**

Die Schlussevaluation bezeichnet die realistischen Ziele der BDS SG 2018–2025 kritisch als bescheidene Ambitionen. Die verankerte Leitidee «Flächenqualität vor -quantität» steht im Widerspruch zur Notwendigkeit von mehr geschützten und spezifisch gepflegten Flächen. Eine besondere Herausforderung im Kanton St.Gallen ist, dass, gestützt auf Artikel 128 bis 130 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, SGS 731.1), die Gemeinden für Schutzmassnahmen und den ökologischen Ausgleich zuständig sind. Weiter zeigte sich, dass knappe Ressourcen (v.a. personell) ein Hinderungsfaktor waren. Mit mehr personellen Ressourcen hätte bspw. der Bezug zu den lokalen Akteuren gestärkt werden können.

---

Abbildung 24: Blaugras-Buchenwald



### **4.4. Überlegungen zur Weiterentwicklung**

Mit der BDS SG 2018–2025 wurde für den Kanton St.Gallen eine wirksame Grundlage geschaffen und die Zusammenarbeit zur Förderung der Biodiversität gestärkt. Darauf soll nun mit der BDS SG 2026–2033 aufgebaut werden. Dabei werden Massnahmen bevorzugt, die die Nutzung für mehrere Zwecke und von Synergien erlauben sowie innovative Ansätze beinhalten.

Im Fokus stehen weiterhin die Sicherung der bestehenden Naturwerte und die Erhaltung und Förderung ihrer Qualitäten. Die zur Verfügung gestellten Mittel sollen möglichst effizient eingesetzt werden. In diesem Zusammenhang gilt es, das Prinzip «Fortschritt dank Innovation» zu verfolgen. Zahlreiche bisherige Ansätze im Naturschutz haben sich festgefahren, weshalb innovative Vorgehensweisen gefragt sind. Es sollen Opportunitäten genutzt und kooperative Ansätze verfolgt werden. Aus solchen Überlegungen sind beispielsweise Überlegungen zu wilden Weiden und Windschutzstreifen hervorgegangen.

---

Die Biodiversitätsstrategie St.Gallen führt **erfolgreiche Ansätze** konsequent weiter, stärkt **bewährte Strukturen** und eröffnet zugleich den Raum für **innovative Vorgehensweisen und kooperative Lösungen**.

---

Eine wichtige Stärke der BDS SG 2018–2025 lag in der Zusammenarbeit innerhalb des VD und des AWJF mit Ämtern anderer Departemente. Eine ähnliche Zusammenarbeit soll in der BDS SG 2026–2033 weitergeführt und zu einzelnen Themen sogar verstärkt werden. Aus der Entwicklung der BDS SG 2026–2033 haben sich folgende inhaltliche Schwerpunkte ergeben.

- Die «klassischen» Tätigkeitsfelder des Arten- und Biotopschutzes bleibt eine Kernaufgabe. Hierbei sollen die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden geklärt und die Zusammenarbeit somit verbessert werden.
- Die Vernetzung von Lebensräumen bleibt wichtig, insbesondere durch Massnahmen an Waldrändern und neu an Windschutzstreifen.
- Die Zusammenarbeit in den Bereichen Landwirtschaft, Wald und Gewässer soll fortgeführt und Chancen sollen genutzt werden, teils durch spezifische Massnahmen, teils im Rahmen des «Routinebetriebs».
- Als gross einzuschätzen ist das Potenzial für Naturwerte im Siedlungsgebiet und von Massnahmen mit vielfältigem Nutzen. Massnahmen in diesen Bereichen sollen deshalb fortgesetzt und wo immer möglich ausgebaut werden.
- Synergien mit Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel sind zu nutzen, beispielsweise durch die Massnahme 4 «Potenziale von Feuchtplänen als armenreiche Lebensräume nutzen».
- Im Zusammenhang mit Neobiota besteht eine Schnittstelle zur Neophytenstrategie des Kantons St.Gallen (ANJF 2018). Diese soll nun zu einer breiteren Neobiotastrategie weiterentwickelt werden.

## 4.5. Einbettung und Schnittstellen

Die BDS SG 2026–2033 ist eingebettet in viele Programme, Instrumente und Projekte und hat Schnittstellen zu einer Vielzahl solcher auf nationaler, aber vor allem kantonaler Ebene.

---

Tabelle 2: Liste von für die BDS SG 2026–2033 relevanten Programmen, Instrumenten und Projekten des Bundes, der Regierung, anderer kantonaler Fachstellen und des ANJF.

Titel, Zuständigkeit	Inhalt	Relevanz für die BDS SG 2026–2033
<b>Strategie Biodiversität Schweiz (SBS) und Aktionsplan, BAFU (Schweizerische Eidgenossenschaft 2012, BAFU 2024)</b>		
Die SBS aus dem Jahr 2012 definiert zehn strategische Ziele als Schwerpunkte für das Engagement des Bundes, die Biodiversität zu erhalten. Der Aktionsplan Phase II (2025–2030) aus dem Jahr 2024 soll insbesondere die Wirksamkeit und die Effizienz der Programmvereinbarungen und anderer Sektoralpolitiken verbessern.	Die SBS und der Aktionsplan waren eine Orientierungshilfe für die Entwicklung der BDS SG 2026–2033.	Weiter sind sie Grundlage des Bundes bei der Zusammenarbeit in der Verbundaufgabe des Natur- und Landschaftsschutzes mit dem Kanton.
<b>Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025–28, BAFU (BAFU 2023)</b>		
Die Programmvereinbarungen im Umweltbereich sind das zentrale Instrument zur Umsetzung der Umweltpolitik im Allgemeinen und Natur- und Landschaftspolitik im Speziellen im Verbund von BAFU und Kantonen.	Der Kanton St.Gallen hat die Programmvereinbarungen mit dem BAFU in den Bereichen Landschaft, Naturschutz, Wildtiere, Waldbiodiversität und Revitalisierungen abgeschlossen.	Im Jahr 2026 starten bereits die Vorbereitungsarbeiten für die nächste Programmperiode 2029–2032.

Titel, Zuständigkeit	Inhalt	Relevanz für die BDS SG 2026–2033
	Kanton erbringt und in welcher Höhe diese durch den Bund entschädigt werden.	
<b>Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (PrBL), Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) (BLW 2025)</b>	<p>Über die Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV, SR 910.13) werden Beiträge für die Leistungen für die Biodiversität und die Landschaftsqualität entrichtet.</p> <p>Im Rahmen der Umsetzung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) des Bundes werden die beiden bisher getrennten Beitragsarten «Vernetzungsbeitrag» und «Landschaftsqualitätsbeitrag» neu Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (BrBL) genannt.</p>	Mit der neuen Richtlinie des BLW für PrBL ändern sich die Rahmenbedingungen für die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Nutzflächen, wie Projekte zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität umzusetzen sind, die mit Beiträgen der DZV unterstützt werden sollen.
<b>Schwerpunktplanung 2025–35, Regierung Kanton St.Gallen<sup>2</sup></b>	<p>Die Regierung erarbeitet jeweils eine Schwerpunktplanung für zehn Jahre. Für den Zeitraum 2025 bis 2035 hat sie fünf Schwerpunktziele und 22 Massnahmen definiert, um eine erfolgreiche Entwicklung des Kantons sicherzustellen.</p>	<p>Die Vision «Vielfalt leben – Akzente setzen» steht exemplarisch für die BDS SG 2026–2033 und deren Umsetzung.</p> <p>Inhaltlich leistet die BDS SG 2026–2033 einen Beitrag zum Ziel 1 «Standortattraktivität und Innovationskraft erhöhen» und ausdrücklich zum Ziel 3 «Vielfältige Landschaften erhalten und natürliche Ressourcen schonen».</p>
<b>Revision des Gesetzes über die Abgeltung ökologischer Leistungen (GAÖL), LWA und ANJF</b>	<p>Das Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen (GAÖL, sGS 671.7) stützt sich auf das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451), das Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG, SR 910.1) und die DZV. Mit dem GAÖL entschädigt der Kanton St.Gallen Leistungen von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern zum Unterhalt und zur Pflege von Biotopen sowie zum ökologischen Ausgleich. Diese Bewirtschaftungsverträge regeln die Massnahmen und die Entschädigung für die Vertragsflächen.</p>	<p>Das GAÖL ist eine wichtige Grundlage für die Förderung und den Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und für den ökologischen Ausgleich.</p> <p>Mit der Revision des GAÖL soll das Vertragswesen effizienter gestaltet werden (Digitalisierung). Das System für die Entschädigungen wird überarbeitet. Es soll stärker auf die ökologischen Zielsetzungen ausgerichtet werden. Die Leistungen für aufwendige und differenzierte Bewirtschaftung sollen präziser und fairer abgegolten werden. Schliesslich sollen die Gemeinden von ihren Aufgaben entlastet werden, indem die Kompetenz vollständig dem Kanton übertragen wird.</p>
<b>Laufendes Verfahren zur Anpassung des kantonalen Richtplans 2025, AREG</b>	<p>Der Richtplan ist ein dynamisches Koordinationsinstrument und wird periodisch überarbeitet.</p> <p>Die Regierung des Kantons St.Gallen passt gegenwärtig den kantonalen Richtplan an (Richtplan-Anpassung 2025).</p>	<p>Der Richtplan des Kantons St.Gallen enthält ein Kapitel Natur und Landschaft (NL).</p> <p>In der Richtplan-Anpassung 2025 wird das Kapitel NL11 Fruchtfolgeflächen komplett überarbeitet.</p> <p>Andere Änderungen, beispielsweise der Themen «Klimaschutz» und «Anpassung an den Klimawandel», sind nicht von grosser Bedeutung für die Biodiversität.</p>
<b>Strategie zur Anpassung an den Klimawandel im Kanton St.Gallen, AWE</b>	<p>Die Regierung hat mit dem Bericht 40.21.03 vom 24. August 2021 die «Strategie zur Anpassung an den Klimawandel im Kanton St.Gallen» vorgelegt (Regierung 2021).</p> <p>Die Strategie will mit 21 Massnahmen die Anpassung an den Klimawandel im Kanton St.Gallen verbessern.</p>	<p>Die Strategie enthält zwei Massnahmen in direktem Zusammenhang mit der BDS SG 2026–2033:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- BM-1 «Klimawandel bei der Sanierung der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung berücksichtigen» (siehe Kapitel 3 Massnahme 1)</li> <li>- BM-2 «Beschattung von Fließgewässern durch Uferbestockungen» (siehe Kapitel 3 Massnahme 11)</li> </ul>
<b>Aktualisierung der Waldziele der Regierung (in Überarbeitung), KFA</b>	<p>Das Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (EG WaG, sGS 651.1) beauftragt in Artikel 2 die Regierung, Waldziele festzulegen. Die Waldziele sind die Grundlage zur Umsetzung der kantonalen Waldpolitik. Die Regierung hat im Jahr</p>	<p>Die Förderung der Waldbiodiversität ist in den Waldzielen verankert. Die Waldziele sind also eine verbindliche Grundlage für die Massnahmen der BDS SG 2026–2033, die den Wald betreffen.</p>

<sup>2</sup> Hinweis: gegenwärtiger Link; später offizieller Link einfügen, Zugriff am hier Datum.

Titel, Zuständigkeit	Inhalt	Relevanz für die BDS SG 2026–2033
	2006 letztmals Waldziele verabschiedet (Regierung 2006). Gegenwärtig werden die Waldziele überarbeitet.	
<b>Landschaftskonzept Kanton St.Gallen, AREG und ANJF</b>	Das AREG und das ANJF haben gemeinsam das Landschaftskonzept erarbeitet (Kanton St.Gallen 2025). Das Landschaftskonzept ist die fachliche und strategische Grundlage, um bei Planungsaufgaben Synergien zu nutzen und kohärent vorzugehen.	Das Landschaftskonzept formuliert ein Landschaftsverständnis und eine Vision. Sie legt Handlungsgrundsätze und -felder sowie Qualitätsziele für die Landschaft fest. Die BDS SG ist Teil der Umsetzung des Landschaftskonzepts. Sie soll unter anderem bei der Be- schattung der Gewässer, der Aufwertung der Biotope oder bei Massnahmen im Siedlungsraum die Bedeutung der Landwirtschaft mit einbeziehen.
<b>Kantonaler Waldentwicklungsplan (in Vorbereitung), KFA</b>	Im März 2025 hat das KFA neue Richtlinien für die Waldentwicklungsplanung erlassen. Neu wird ein kantonaler Waldentwicklungsplan erarbeitet (St.Galler WEP), der auch regionale Inhalte enthält. Er wird die regionalen Waldentwicklungspläne ablösen. Der St.Galler WEP ist ein behörderverbindliches Pla- nungs- und Führungsinstrument, das Waldfunktio- nen und Entwicklungsziele langfristig festlegt und die verschiedenen Nutzungsinteressen abwägt (KFA 2025).	Den Wäldern mit speziellem Potenzial werden räumlich Waldfunktionen zugewiesen. Zur Waldfunktion Biodiversität gehören ökologisch wertvolle Gebiete mit Vorkommen von Waldzielarten bzw. besonderem Potenzial für Ökologie und Vernetzung zur Erhaltung und Förderung von Arten und Lebensräumen. Der St.Galler Waldentwicklungsplan wird eine zentrale Grundlage für die Umsetzung von Massnahmen im Wald der BDS SG 2026–2033 sein.
<b>Neobiotastrategie (in Vorbereitung), ANJF</b>	Das ANJF ist, gestützt auf Artikel 5 Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umwelt- schutzgesetzgebung (sGS 672.11), zuständig für die Unterstützung und Koordination von Massnahmen zur Erfassung und Bekämpfung verbotener gebiets- fremder Organismen. Die Koordinationsstelle Neobiota das ANJF erweitert im Jahr 2026 die bestehende Neophytenstrategie (ANJF 2018) zu einer umfassen- den Neobiotastrategie. Die Strategie soll für das VD die Zuständigkeiten und die Aufgabenteilung regeln. Die Koordinationsstelle Neobiota koordiniert und unterstützt, ist aber nicht für alle Massnahmen bzw. Or- ganismen zuständig.	Die BDS SG 2026–2033 und die Neobiotastrategie werden eng miteinander verknüpft sein. Beide Stra- tegien zielen darauf ab, die Vielfalt der einheimi- schen Arten und Lebensräume zu erhalten. Die Neo- biotastrategie unterstützt die Umsetzung der BDS SG 2026–2033 insbesondere dort, wo invasive ge- bietsfremde Arten die einheimischen Arten und Le- bensräume gefährden. Beispiele sind die Sanierung von Biotopen, Projekte zur Pflege von Gewässern, die Pflege von Grünräumen im Siedlungsraum und entlang von Strassen oder Artenförderungspro- grammen.
<b>Projektauftrag «Leistungsumfang und Art der Umsetzung der kantonalen Landwirtschaftspolitik 2023+» (LAUKL), LWA</b>	Als Folge des Postulats 43.17.06 «Perspektiven der St.Galler Landwirtschaft» und der Berichterstattung zu dessen Erfüllung erteilte der Kantonsrat der Re- gierung den Projektauftrag «Leistungsumfang und Art der Umsetzung der kantonalen Landwirtschafts- politik 2023+» (LAUKL). Der Bericht des VD zu LAUKL vom 13. September 2022 beinhaltet eine Vi- sion, eine Strategie und eine Planung zur Umset- zung der künftigen Landwirtschaftspolitik (Volkswirt- schaftsdepartement 2022).	Der Bericht führt die BDS SG als relevantes, von der Landwirtschaftspolitik tangiertes Vorhaben auf. Die ressourcenschonende Landwirtschaft und die Biodiversität sind zwei von fünf Schwerpunkten. Wei- ter ist einer der fünf Aufgabenbereiche der Umgang mit natürlichen Ressourcen.
<b>Fachplanung ökologische Infrastruktur, ANJF</b>	Im Rahmen der Programmvereinbarung im Umwelt- bereich 2020–2024 mit dem BAU hat das ANJF den Auftrag erhalten, eine Fachplanung zur ökologi- schen Infrastruktur (ÖI) zu erstellen.	Die Resultate der Fachplanung ÖI bilden eine wich- tige Grundlage für die Umsetzung von Massnahmen im Bereich Biodiversität, sowohl auf strategischer Ebene (Werte, Potenziale und Defizite der ÖI) als auch auf operativer Ebene (Steckbriefe für Hand- lingsräume, geo-referenzierte Unterlagen).
<b>Der Schlussbericht des ANJF dokumentiert das Kon- zept sowie die Methodik und hält die Resultate fest (ANJF 2025).</b>		
<b>Revitalisierung von Gewässern, AWE</b>	Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20)	Revitalisierungsprojekte zielen darauf ab, mit bauli- chen Massnahmen die natürliche Funktion von

**Titel, Zuständigkeit****Inhalt****Relevanz für die BDS SG 2026–2033**

verlangt von den Kantonen, dass eine strategische Revitalisierungsplanung der Gewässer (Bäche, Flüsse und Seeufer) erarbeitet (Tiefbauamt 2014, ANJFAWE 2022) und umgesetzt wird. Der Kanton St.Gallen verfügt über keine gesetzliche Grundlage, die Gemeinden oder Dritte zu Revitalisierungen zu verpflichten. Um Revitalisierungen zusätzlich zu fördern, hat der Kanton ein Umsetzungskonzept erarbeitet.	verbauten, korrigierten, überdeckten oder eingedolten oberirdischen Gewässern wieder herzustellen. Sie leisten folglich einen Beitrag zu den strategischen Zielen der Handlungsfelder 1 bis 3 (siehe Kapitel 2). Ein Revitalisierungsprojekt kann folglich direkt einen Beitrag zur Umsetzung mehrerer Massnahmen leisten (siehe Kapitel 3).
--	--

**Umsetzungsplanung Wildtierkorridore, Jagdbann- und Wildschutzgebiete sowie WZVV, ANJF**

Der Kanton St.Gallen hat die 23 Wildtierkorridore auf seinem Gebiet im Jahr 2021 überprüft und Massnahmen vorgeschlagen, die Durchlässigkeit zu erhöhen. Für sämtliche noch nicht umgesetzten Unter- oder Überführungen hat das Bundesamt für Strassen (ASTRA) mit der Projektierung begonnen, oder es liegen Bauprojekte vor.

Im Rahmen der Programmvereinbarung im Bereich Wildtiere werden auch kleinere Massnahmen umgesetzt.

In zwei Wasser- und Zugvogelreservaten werden die Objektblätter zum Schutz vor Störungen optimiert.

Für Wildschutzgebiete mit Jagdverbot sollen rechtliche Grundlagen geschaffen werden, um die Wildtiere vor den zunehmenden Störungen durch Freizeitaktivitäten zu schützen.

Die Massnahmen im Zusammenhang mit Wildtieren helfen, die Wildtiere zu schützen und die Lebensräume der einheimischen und ziehenden Säugetiere und Vögel zu erhalten.

**Agglomerationsprogramme im Kanton St.Gallen, diverse Trägerschaften**

Mit dem Programm Agglomerationsverkehr (PAV) beteiligen sich Bund und Kanton an Projekten, die die Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen (sogenannte Agglomerationsprogramme).

Gemeinden des Kantons St.Gallen sind an vier Agglomerationsprogrammen beteiligt: Will, Obersee, Werdenberg-Liechtenstein und St.Gallen-Bodensee.

Bei einer integralen Planung von Verkehr und Siedlung werden auch Aspekte von Natur und Landschaft in Betracht gezogen.

Mit der Massnahme besteht die Möglichkeit, die an Agglomerationsprogrammen beteiligten Gemeinden bei der Förderung der Biodiversität in ihrem Siedlungsraum zu unterstützen (siehe Kapitel 3, Massnahme 9).

## 5. Umsetzung

### 5.1. Organisation und Zuständigkeiten

Die Organisation der Umsetzung der BDS SG 2018–2025 hat sich bewährt und soll bei der BDS SG 2026–2033 fortgeführt werden. Sie besteht aus den folgenden Gremien:

#### **Regierung**

Die Regierung genehmigt die BDS SG 2026–2033 mittels Regierungsratsbeschluss (*Nummer wird hier eingefügt*). Sie verabschiedet damit das geplante Vorgehen und gibt die notwendigen Ressourcen frei. Bei wesentlichen Änderungen des Vorgehens und spätestens vor dem Abschluss der beiden Umsetzungsetappen wird die Regierung vom VD über den Stand informiert und kann bei Bedarf neue Prioritäten setzen.

#### **Vorsteherin oder Vorsteher des VD**

Der Vorsteher oder die Vorsteherin des VD vertritt die BDS SG 2026–2033 in der Politik und gegenüber den Mitgliedern der Regierung. Sie oder er unterstützt bei Bedarf die Steuerungsgruppe und die Projektleitung bei strategischen Fragen und falls nötig bei operativen Aufgaben. Er oder sie wird regelmässig durch den Leiter oder die Leiterin des ANJF und die Projektleiterin oder den Projektleiter der BDS SG 2026–2033 über den Stand der Umsetzung in Kenntnis gesetzt.

#### **Steuerungsgruppe**

Die Steuerungsgruppe begleitet und unterstützt die Umsetzung der BDS SG 2026–2033 in strategischen Fragen. Sie setzt sich aus den Leiterinnen und Leitern jener Ämter zusammen, die mit Massnahmen an der Umsetzung beteiligt sind (ANJF, HBA, KFA, LWA und TBA). Die Steuerungsgruppe genehmigt die Berichterstattung, diskutiert über Anträge zuhanden der Regierung und berät die Projektleitung bei übergeordneten Fragestellungen sowie der Koordination zwischen den beteiligten Ämtern. Sie trifft sich in der Regel einmal im Jahr. Bei Bedarf, beispielsweise für Zwischen- und Schlussevaluationen oder für die Vorbereitung der zweiten Etappe, kann die Steuerungsgruppe auch häufiger tagen und Leiterinnen oder Leiter weiterer Ämter beziehen.

#### **Projektleiterin oder Projektleiter, Leiter oder Leiterin der Abteilung Natur & Landschaft des ANJF**

Der Leiter oder die Leiterin der Abteilung Natur & Landschaft des ANJF leitet die operative Umsetzung der BDS SG 2026–2033. Er oder sie ist die erste Ansprechperson für die Steuerungsgruppe, die Massnahmenleiterinnen und -leiter sowie Akteure ausserhalb der kantonalen Verwaltung. Als Projektleitung steuert und überwacht er oder sie die Umsetzung und verantwortet die Kommunikation.

#### **Konferenz der Massnahmenleiterinnen und -leiter**

Die Massnahmenleiterinnen und -leiter sind in einer Konferenz zusammengeschlossen. Die Konferenz dient dem Austausch und der Koordination der Massnahmen. Ihr gehören von der federführenden Stelle jeder Massnahme eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter an. Sie erstatten halbjährlich Bericht über den Stand der Massnahmenumsetzung. Die Konferenz kommt in der Regel zweimal im Jahr, kurz vor der Sitzung der Steuerungsgruppe, zusammen.

## **Echoraum Biodiversität**

Der Echoraum Biodiversität ist ein informelles Gremium des ANJF. In ihr sind wichtige Organisationen aus dem Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes vertreten: BirdLife St.Gallen, Fischereiverband St.Gallen, Revierjagd St.Gallen, Pro Natura St.Gallen-Appenzell, St.Galler Bauernverband, Verband St.Galler Ortsgemeinden (VSGOG), Vereinigung St.Gallischer Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP), Wald St.Gallen & Liechtenstein, WWF St.Gallen. Die Projektleitung informiert den Echoraum regelmässig über die Umsetzung der BDS SG 2026–2033. Die Mitglieder des Echoraums Biodiversität bringen ihre Meinungen zu strategischen und operativen Themen ein.

## **5.2. Umsetzung in zwei Etappen**

Die Umsetzung der BDS SG erfolgt in zwei Etappen von je vier Jahren. Gegen Ende der ersten Etappe wird eine Zwischenevaluation durchgeführt. Deren Erkenntnisse sollen in eine allfällige Anpassung der nachfolgenden Etappe fließen. Eine Schlussevaluation gegen Ende der Laufzeit soll die Konzeption, die Umsetzung, die erbrachten Leistungen und die Wirksamkeit der BDS SG 2026–2033 beurteilen und Grundlage für den Entscheid bilden, wie es im Kanton St.Gallen mit dem Erhalt und der Förderung der Biodiversität weitergehen soll.

Abbildung 25: Etappen der Umsetzung der BDS SG im Vergleich mit der Schwerpunktplanung 2021–2031 und den Perioden der Programmvereinbarungen im Umweltbereich mit dem BAFU



## **5.3. Ressourcen**

Im Vergleich zur BDS SG 2018–2025 weist die Umsetzung der BDS SG 2026–2033 einen zusätzlichen Bedarf finanzieller und personeller Ressourcen aus. Die zusätzlichen finanziellen Mittel betragen jährlich CHF 690 000 (bei der BDS SG 2018–2025 CHF 500 000). Die zusätzlichen personellen Ressourcen liegen bei 1,5 Vollzeitäquivalenten (bei der BDS SG 2018–2025 rund 1,0 Vollzeitäquivalente) (siehe Tabelle 1 in Kapitel 3).

Die Finanzierung der Massnahmen erfolgt im Rahmen des Budgets des Kantons mit Beiträgen des Bundes mittels der Programmvereinbarungen im Umweltbereich mit dem BAFU (Teilprogramm Landschaftsqualität, Programm Naturschutz und Teilprogramm Waldbiodiversität).

Die Vollzeitstelle, die dem ANJF für die Umsetzung der BDS SG 2018–2025 zur Verfügung stand, soll auch für BDS SG 2026–2033 eingesetzt werden. Darüber hinaus besteht der Bedarf, die Beratung für landwirtschaftliche Massnahmen auszubauen. Dafür sind personelle Ressourcen im Umfang von 0,5 Vollzeitäquivalenten notwendig.

Die finanziellen Aussichten des Kantons St.Gallen für die nächsten Jahre haben sich weiter verschlechtert. Vor diesem Hintergrund hat der Kantonsrat die Regierung beauftragt, den Kantonshaushalt zu entlasten. Sie hat im Herbst 2025 dem Kantonsrat das Entlastungspaket 26 unterbreitet. Im Rahmen des Entlastungspakets wird die aus im Rahmen der BDS SG 2026–2033 vorgesehene Besetzung der Stellen für die Beratung für landwirtschaftliche Massnahmen aufgeschoben. Zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens aber bei der zweiten Umsetzungsetappe, soll geprüft werden, ob die beabsichtigte Aufstockung der personellen Ressourcen möglich ist. Notgedrungen müssen in der ersten Umsetzungsetappe entsprechend Prioritäten gesetzt werden.

## **5.4. Kommunikation**

Gesellschaft und Wirtschaft beeinflussen mit ihrem Handeln die Biodiversität, und sie profitieren von der Vielfalt von Arten und Lebensräumen sowie der genetischen Vielfalt. Die im Kanton St.Gallen wohnhaften und tätigen Personen brauchen Informationen über den Zustand der Biodiversität, sind über die Auswirkungen ihres Handelns sensibilisiert und erhalten Informationen, wie sie einen Beitrag leisten können, die Biodiversität zu erhalten und zu fördern.

Die Kommunikation der BDS SG 2026–2033 ist wie folgt organisiert: Die Projektleitung trägt erstens die Verantwortung für die Kommunikation innerhalb der an der Umsetzung beteiligten Gremien (siehe Kapitel 5.1). Zweitens verantwortet sie die übergeordnete Kommunikation zur BDS SG 2026–2033. Die Massnahmenleiterinnen und -leiter respektive ihre Ämter sind zuständig für die Kommunikation in ihrem Fachbereich im Allgemeinen und zu ihren Massnahmen im Speziellen. Mehrere Massnahmen enthalten ausdrücklich Aktivitäten zur Information und zur Sensibilisierung von Zielgruppen. Zum Beispiel werden mit Massnahme 16 «Bevölkerung für die Förderung der Biodiversität sensibilisieren» spezifische Informationsangebote für an Biodiversität interessierte Personen geschaffen.

Wie für die BDS SG 2018–2025 soll es ein kurzes Konzept geben, welches als Grundlage für die diversen Kommunikationsmassnahmen dient.

## **5.5. Überprüfung und Berichterstattung**

Mehrere Elemente kommen zum Einsatz, um die Umsetzung der BDS SG 2026–2033 zu kontrollieren und darüber Bericht zu erstatten. Zu unterscheiden ist zwischen der Kontrolle der eigentlichen Umsetzung auf der einen Seite und der Kontrolle und dem Monitoring von Massnahmen zur Förderung und zum Erhalt der Biodiversität generell auf der anderen. Letzterem ist eigens die Massnahme 18 «Strategie für Monitoring zur Biodiversität erarbeiten» gewidmet.

### **Laufende Überprüfung des Stands der Umsetzung**

Mit der halbjährlichen Umsetzungskontrolle der Massnahmen wird geklärt, was deren Stand ist und ob Massnahmen nötig sind, um die Ziele zu erreichen. Im Rahmen halbjährlicher Sitzungen der Konferenz der Massnahmenleiterinnen und -leiter sowie der Steuerungsgruppe werden das Ergebnis der Umsetzungskontrolle und allfällige Massnahmen diskutiert.

### **Zwischen- und Schlussevaluation**

Mitte 2029 wird eine Zwischenevaluation zur ersten Etappe durchgeführt. Im Zentrum stehen Fragen zur Zweckmässigkeit der Organisation, zur planmässigen Umsetzung, zur Effizienz des Ressourceneinsatzes, zu fördernden und hindernden Faktoren sowie zu Folgerungen für die zweite Etappe.

Zwischen Ende 2032 und Mitte 2033 erfolgt eine Schlussevaluation. Ergänzend zu den Fragen der Zwischenevaluation ist eine abschliessende Bewertung der BDS SG 2026–2033 vorzunehmen. War sie effizient und wirksam? Die Erkenntnisse und formulierten

Empfehlungen sollen die Grundlage schaffen, um den Entscheid zu fällen, wie im Kanton St.Gallen die Biodiversität in Zukunft erhalten und gefördert werden soll.

### **Analyse von Umsetzung und Wirkung von Massnahmen**

Bei der Überprüfung von Massnahmen und vom Zustand von Biodiversität ist zwischen Instrumenten zu unterscheiden. Bei der Vollzugs- oder Umsetzungskontrolle wird kontrolliert, was der Stand der Umsetzung einer Massnahme ist. Bei der Wirkungsanalyse wird überprüft, ob die in einem bestimmten Perimeter ausgeführten Massnahmen die erwartete Wirkung haben. Bei der Zielanalyse werden die für einen (Aufgaben-)Bereich formulierten Ziele bewertet. Bei der Zielerreichungskontrolle oder Wirkungskontrolle wird geprüft, welchen Beitrag die Massnahmen zur Zielerreichung beigetragen und zu welchem Grad sie die erwarteten Wirkungen entfaltet haben. Beim Monitoring werden routinemässig, permanent und systematisch vergleichbare Daten gesammelt, die der Überwachung von Ziel, Zustand und Entwicklung von bestimmten Grössen dienen.

All diese Instrumente kommen bei der Umsetzung der BDS SG 2026–2033 zum Einsatz. In Bezug auf das Monitoring hat das ANJF zusammen mit den Fachstellen der Kantone Appenzell Innerhoden und Appenzell Ausserrhoden das sogenannte Biodiversitätsmonitoring Ost (BDM Ost) lanciert. Dem Kanton St.Gallen fehlt jedoch eine übergeordnete und koordinierende Strategie für die systematische Überprüfung von Massnahmen und vom Zustand der Biodiversität. Deshalb wird mit Massnahme 18 «Strategie für Monitoring zur Biodiversität erarbeiten» ausdrücklich eine strategische Grundlage zu dieser Thematik entwickelt und dann in Koordination mit den Akteuren umgesetzt.

---

Abbildung 26: Ökologisch aufgewertete Fläche im Siedlungsraum



## 6. Abkürzungen

AfU	Amt für Umwelt
ANJF	Amt für Natur, Jagd und Fischerei
AREG	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
AWE	Amt für Wasser und Energie
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BFF	Biodiversitätsflächen
BDM	Biodiversitätsmonitoring
BDS SG	Biodiversitätsstrategie St.Gallen
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BrBL	Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität
BV	Bundesverfassung (SR 101)
EG WaG	Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1)
GAöL	Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen
HBA	Hochbauamt
KFA	Kantonsforstamt
LAUKL	Leistungsumfang und Art der Umsetzung der kantonalen Landwirtschaftspolitik
LWA	Landwirtschaftsamt
LZSG	Landwirtschaftliches Zentrum St.Gallen
NHG	Natur- und Heimatschutzgesetz (SR 451)
PBG	Planungs- und Baugesetz Kanton St.Gallen (sGS 731.1)
PrBL	Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität
SGBV	St.Galler Bauernverband
TBA	Tiefbauamt
VD	Volkswirtschaftsdepartement
VSGOG	Verband St.Galler Ortsgemeinden
VSGP	Vereinigung St.Gallischer Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten

## 7. Literatur und Quellen

ANFJ, AWE (2022): Revitalisierung Seeufer Kt. St.Gallen – Strategische Planung. St.Gallen: Kanton St.Gallen, Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Natur, Jagd und Fischerei und Bau- und Umweltdepartement, Amt für Wasser und Energie. 85 S.

ANFJ (2018): Neophytenstrategie Kanton St.Gallen. St.Gallen: Kanton St.Gallen, Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Natur, Jagd und Fischerei.

ANFJ (2021): Biodiversitätsstrategie St.Gallen. Tätigkeitsbericht 2018–2021. St.Gallen: Kanton St.Gallen, Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Natur, Jagd und Fischerei.

ANFJ (in Vorbereitung): Biodiversitätsstrategie St.Gallen 2018–2025. Schlussbericht. St.Gallen: Kanton St.Gallen, Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Natur, Jagd und Fischerei.

ANFJ, ARNAL (2024): Fachplanung Ökologische Infrastruktur Kanton St.Gallen. Methoden und Resultate. St.Gallen: Kanton St.Gallen, Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Natur, Jagd und Fischerei. Herisau/Salzburg: ARNAL Büro für Natur und Landschaft. 64 S.

BAFU (2023): Biodiversität in der Schweiz: Zustand und Entwicklung. Bern: Bundesamt für Umwelt. Umwelt-Zustand 2023, 95 S.

BAFU (2023): Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025–2038. Mitteilungen des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchsteller. Bern: Bundesamt für Umwelt. Umwelt-Vollzug 2023. 249 S.

BAFU (2024): Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz. Phase 2 / 2025–2030. Bern: Bundesamt für Umwelt. 91 S.

BLW (2025): Richtlinie Beitrag regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (BrBL). Version 1.0 vom 29. Januar 2025. Bern: Bundesamt für Landwirtschaft. 10 S.

Brülisauer A, Güttinger R (2022): Biodiversität im Kanton St. Gallen – eine Übersicht. Berichte der St.Gallischen Naturwissenschaftlichen Gesellschaft 94: 13–43.

Kanton St.Gallen (Hrsg.) (2017): Biodiversitätsstrategie St.Gallen 2018–2025. St.Gallen: Kanton St.Gallen, Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Natur, Jagd und Fischerei.

Kanton St.Gallen (Hrsg.) (2025): Landschaftskonzept Kanton St.Gallen. St.Gallen: Kanton St.Gallen, Bau- und Umweltdepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation sowie Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Natur, Jagd und Fischerei. 87 S.

Kantonsforstamt St.Gallen (2003): Konzept Waldreservate St.Gallen. St.Gallen: Kanton St.Gallen, Volkswirtschaftsdepartement, Kantonsforstamt.

Kantonsforstamt St.Gallen (2025): St.Galler Waldentwicklungsplanung. Richtlinien (März 2025). St.Gallen: Kanton St.Gallen, Volkswirtschaftsdepartement, Kantonsforstamt.

Regierung Kanton St.Gallen (2006): Waldziele St.Gallen. 13. Oktober 2006.

Regierung Kanton St.Gallen (2018): Umsetzung Biodiversitätsstrategie. Projektauftrag. Regierungsratsbeschluss 2018/460 Beilage.

Regierung Kanton St.Gallen (2021): Strategie zur Anpassung an den Klimawandel im Kanton St.Gallen. Bericht 40.21.03. 87 S.

Schweizerische Eidgenossenschaft (2012): Strategie Biodiversität Schweiz. In Erfüllung der Massnahme 69 (Ziel 13, Art. 14, Abschnitt 5) der Legislaturplanung 2007–2011. Publiziert im Bundesblatt am 24. Juli 2012. 89 S.

Steg C, Zahner S, Zanger A (2025): Schlussevaluation Biodiversitätsstrategie St.Gallen. Evaluation der 1. und 2. Umsetzungsetappe (2018–2025). Bern: ecoplan und Hintermann & Weber.

Tiefbauamt Kanton St.Gallen (2014): Revitalisierungsplanung Kanton St.Gallen. St.Gallen: Kanton St.Gallen, Baudepartement, Tiefbauamt. 51 S.

Volkswirtschaftsdepartement Kanton St.Gallen (2022): Leistungsumfang und Art der Umsetzung der kantonalen Landwirtschaftspolitik 2023+. Bericht vom 13. September 2022. 39 S.

Walker D, Heimann A (2021): Zwischenevaluation der Umsetzung der Biodiversitätsstrategie St.Gallen. Luzern: Interface Politikstudien Forschung Beratung.

## **8. Bildquellen**

Titelbild (Hochmoor Gamperfin)-Markus P. Stähli, 1-ANJF, 3-KFA, 4-ANJF, 5-KFA, 6-KFA, 7-Fridli Marti, 8-Grüngold, 9-Naturinfo, 10-TBA, 11-LZSG, 12-ANJF, 13-KFA, 14-Fridli Marti, 15- Pro Natura St.Gallen – Appenzell, 16-Fridli Marti, 17-Fridli Marti, 18-Fridli Marti, 19-LZSG, 20-ANJF, 21-ANJF, 22-Fridli Marti, 23-Fridli Marti, 24-KFA, 26-ANJF

(Abb. 2 und 25 sind für die BDS erstellte Grafiken)